

Geszentwurf

der Staatsregierung

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

A) Problem

Das Fischereigesetz für Bayern (FiG) gilt seit dem 1. April 1909. Nach einer Reihe eher punktueller Änderungen ist das FiG durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200) erstmals tiefgehend novelliert worden. Hauptziel war, den sachlichen Zusammenhang zwischen Fischerei und Naturschutz unter der Geltung des Staatsziels Umweltschutz, das durch Gesetz vom 20. Juni 1984 (GVBl S. 223) in die Verfassung aufgenommen worden ist, deutlich zu machen. Zu diesem Zweck wurde vor allem die gesetzliche Hegepflicht eingeführt, die – abgesehen von der Teichwirtschaft – bei der Fischereiausübung in allen ihren Formen und in allen Gewässern zu erfüllen ist. Die erste allein das Fischereigesetz betreffende Novellierung ist durch das Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 470) erfolgt.

Am 4. April 2002 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193) in Kraft getreten. Ein wichtiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer zu sichern. Zur Verwirklichung dieses Leitbildes der Nachhaltigkeit stellt das BNatSchG unter anderem für die fischereiwirtschaftliche Nutzung erstmals inhaltliche Grundsätze der guten fachlichen Praxis auf (§ 5 Abs. 6 BNatSchG). Die Rahmenvorschriften des BNatSchG sind auch für die Fischerei umzusetzen. Die Anforderungen der Nachhaltigkeit und der guten fachlichen Praxis lassen sich dabei nicht auf die Fischereiwirtschaft im Sinn der erwerbsmäßig ausgeübten Binnenfischerei beschränken. An der Erfüllung dieser Anforderungen, soweit sie nicht von vorn herein nur die Teichwirtschaft betreffen können, wird vielmehr die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer in allen ihren Formen gemessen. Der Auftrag zur landesrechtlichen Umsetzung richtet sich in erster Linie an das Fischereirecht als das einschlägige und sachnahe Fachrecht. Der Aufgabe, dem Leitbild der Nachhaltigkeit in der Fischerei klare Konturen zu geben und eine Grundlage für die Regeln der guten fachlichen Praxis bereit zu stellen, wird das FiG in seiner geltenden Fassung nicht vollständig gerecht.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nennt in Anhang II eine ganze Reihe heimischer Fischarten. Deren Lebensräume sind vor allem zur Erhaltung der Bestände dieser Fischarten wirksam zu schützen. Hierzu muss auch das Fischereirecht im Rahmen seiner Möglichkeiten verstärkt beitragen. In Anhang V der FFH-Richtlinie sind ebenfalls heimische Fischarten aufgeführt. Die grundsätzlich zulässige Entnahme von Fischen dieser Arten aus der Natur und ihre Nutzung müssen mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein. Dafür hat vor allem das Fischereirecht selbst zu sorgen.

Eine Reihe von Vorschriften des FiG belasten die Anwendung und den Vollzug des Fischereirechts (z. B. die überholte Fassung der Bußgeldvorschriften) oder werfen Zweifelsfragen auf (z. B. die Normen über die Bestellung selbständiger Fischereirechte). Einige Verwaltungsverfahren und Genehmigungsvorbehalte sind nicht mehr zeitgemäß. Das gilt vor allem für die Pflicht zur behördlichen Siegelung der Erlaubnisscheine, die von den meisten Angelfischern zur Ausübung des Fischfangs benötigt werden. Ein ersatzloser Wegfall dieses Kontrollinstruments ist allerdings nicht vertretbar. Es ist vielmehr durch ein zukunftsweisendes Verfahren mit ebenso wirksamer Kontrollfunktion zu ersetzen.

Nach Art. 3a BayVwVfG, eingefügt durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt. Einige Dokumente der Fischerei eignen sich nicht für die elektronische Form und müssen deshalb von deren Verwendung ausgenommen werden.

Im Übrigen ist das FiG vielfältigen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sowie der Rechtsentwicklung anzupassen.

B) Lösung

Vorgesehen ist eine Novellierung, die das bewährte FiG für die heutigen Anforderungen in jeder Hinsicht tauglich macht. Dabei werden die Vorgaben des BNatSchG und der FFH-Richtlinie, soweit sie sich auf die Ausübung und den Schutz der Fischerei beziehen, durch unmittelbar geltende Regelungen oder Verordnungsermächtigungen im FiG umgesetzt. Für dieses Gesetz als Regelungsort spricht schon die besondere Sachnähe des Fischereirechts als Fachrecht. Das FiG (künftig: BayFiG) muss die anerkannte Rechtsgrundlage für eine nachhaltige, der guten fachlichen Praxis entsprechende Fischereiausübung in allen ihren Formen sein und bleiben.

Wichtige inhaltliche Neuerungen sind die Verankerung eines Leitbildes der Nachhaltigkeit und die Schaffung der Grundlage für ein Online-Verfahren, das alle Schritte im Vollzug des Art. 35 FiG von der Genehmigung für die Ausstellung bis zur kontrollierten Ausgabe der Erlaubnisscheine einschließt. Die Fischereiaufsicht muss auch künftig in der Lage sein, die Berechtigung der Erlaubnisscheininhaber zur Ausübung des Fischfangs am Gewässer zuverlässig zu kontrollieren. An der Systematik und den nach wie vor tragfähigen Grundaussagen des Fischereigesetzes soll festgehalten werden. Notwendige Rechtsbereinigungen, Deregulierungen und redaktionelle Änderungen werden vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Näher darzustellende Kostenwirkung hat die vorgesehene Ersetzung des bisherigen Erlaubnisscheinverfahrens durch ein EDV-gestütztes Verfahren der Genehmigung und Ausgabe von Erlaubnisscheinen. Im Übrigen führt die Novellierung des FiG nach einer überschlägigen Kostensaldierung allenfalls zu einer unwesentlichen Kostenmehrung beim Vollzug, die vor allem im kommunalen Bereich durch Kostenentlastungen ausgeglichen wird. Neue Verwaltungsaufgaben werden nicht geschaffen, neue Genehmigungs- oder Anzeigepflichten werden nicht eingeführt. Von einer detaillierten Kostenfolgenabschätzung kann daher insoweit abgesehen werden.

1. Staat

Die Erstreckung der Vorschriften über Fischereibetriebe (Art. 18 ff FiG) auf geschlossene Gewässer mit Ausnahme der Teichanlagen (§ 1 Nr. 19 Buchst. a des Entwurfs) kann im Einzelfall zu einem zusätzlichen Verfahren bei der Kreisverwaltungsbehörde führen. Ein Beispiel ist die künftig mögliche Zusammenfassung der Fischereirechte in einem geschlossenen Baggersee zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb. Die tatsächlichen Anwendungsfälle lassen sich zahlenmäßig nicht bestimmen, ein evtl. entstehender zusätzlicher Aufwand ist nicht bezifferbar. Er ist aber durch das hochrangige Ziel einer nachhaltigen Fischereiausübung gerechtfertigt.

Eine Neufassung des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 FiG ermächtigt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Genehmigung und Ausstellung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung des Fischfangs neu zu regeln (§ 1 Nr. 28 Buchst. b des Entwurfs). Dabei soll das konventionelle, aktenmäßige Verfahren durch ein Online-Verfahren ersetzt werden, das im Rahmen der eGovernment-Initiative des Freistaates Bayern entwickelt wird. Ein wichtiges Ziel ist der Wegfall der bisherigen Pflicht zur behördlichen Bestätigung (Siegelung) jedes einzelnen Erlaubnisscheins durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Darin liegt eine wesentliche Entlastung der Behörden. Diese werden zusätzlich entlastet durch klar strukturierte Verfahrensschritte und standardisierte EDV-Vorgaben für die Stellung, die fachliche Begutachtung und die Genehmigung der Anträge auf Ausstellung von Erlaubnisscheinen. Andererseits entstehen Kosten durch die Entwicklung und die laufende Pflege der EDV-Anwendung. Die Entwicklungskosten werden auf ca. 150.000 bis 200.000 Euro geschätzt. Die Kosten für Betrieb und Pflege des Programms dürften pro Jahr etwa 25 % der Entwicklungskosten betragen. Entwicklung und Pflege müssen zentral für ganz Bayern durch den Freistaat Bayern bzw. in seinem Auftrag erfolgen. Die Kosten sind aus den verfügbaren Mitteln in Kapitel 08 02 Titelgruppe 97 zu finanzieren. Kosten werden voraussichtlich ab dem Jahr 2009 anfallen.

Die Neufassung des Art. 36 FiG (§ 1 Nr. 29 des Entwurfs) unterstellt die staatlichen Fischereirechte inhaltlich den für andere Fischereirechte geltenden Anforderungen. Daraus kann sich ein geringfügig höherer Aufwand für die Verwaltung der staatlichen Fischereirechte ergeben. Dieser lässt sich nicht näher beziffern. Er ist durch das Ziel einer nachhaltigen, den anerkannten Standards entsprechenden Fischereiausübung gerechtfertigt.

Ein erhöhter Vollzugsaufwand in Folge der genannten Gesetzesänderungen kann von den Kreisverwaltungsbehörden und den gutachtlich tätigen Fischereifachberatungen der Bezirke mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

Eine Reihe vorgesehener Änderungen lässt nicht bezifferbare Kostenentlastungen bei den Kreisverwaltungsbehörden (und damit auch den Fischereifachberatungen) erwarten. Das gilt für

- die Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 (§ 1 Nr. 3 Buchst. b des Entwurfs) und des Art. 6 Abs. 4 FiG (§ 1 Nr. 6 des Entwurfs), durch die jeweils die Grundlage für ein Verwaltungsverfahren bei der Kreisverwaltungsbehörde entfällt,
- die Aufhebung des Art. 16 Abs. 2 FiG (§ 1 Nr. 14 des Entwurfs), die den Besitzschutz für nicht eingetragene selbständige Fischereirechte beseitigt, so dass darauf bezogene Streitfälle nicht mehr auftreten können,
- die Neufassung des Art. 22 FiG (§ 1 Nr. 18 des Entwurfs), durch die ein Verwaltungsverfahren entfällt,
- die Neufassung des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 FiG (§ 1 Nr. 28 Buchst. b des Entwurfs), Wegfall der behördlichen Bestätigung (Siegelung) der Erlaubnisscheine; die kostenmäßigen Auswirkungen der geplanten Einführung eines Online-Verfahrens werden gesondert dargestellt,
- die Änderung des Art. 46 Abs. 1 FiG (§ 1 Nr. 31 des Entwurfs), die ein Genehmigungsverfahren durch eine Anzeigepflicht ersetzt,
- die Aufhebung des Art. 50 und die schlankere Neufassung des Art. 51 FiG (§ 1 Nrn. 32 und 33 des Entwurfs), die den Verwaltungsaufwand der Kreisverwaltungsbehörde bei der Beaufsichtigung der Fischereigenossenschaften (Art. 58 FiG) verringern,
- die Änderung des Art. 52 Abs. 2 FiG (§ 1 Nr. 34 des Entwurfs), die eine Genehmigungsfiktion einführt,
- die Aufhebung des Art. 73 FiG (§ 1 Nr. 44 des Entwurfs), die ein Genehmigungsverfahren beseitigt,
- die Aufhebung des Art. 75 Abs. 5 FiG (§ 1 Nr. 45 des Entwurfs), durch die eine Regelungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörde entfällt,
- die Aufhebung des Art. 78 FiG (§ 1 Nr. 47 des Entwurfs), die ein Erlaubnisverfahren entfallen lässt.

2. Kommunen

Eine Mehrbelastung für die kommunalen Träger kann sich ergeben, soweit der Gesetzentwurf die Vollzugstätigkeit der Kreisverwaltungsbehörden erweitert. Diese Wirkung kann die Erstreckung der Vorschriften über Fischereibetriebe auf geschlossene Gewässer (ohne Teichanlagen) haben (§ 1 Nr. 19 Buchst. a des Entwurfs). Zu erwarten sind lediglich Einzelfälle der Bildung neuer gemeinschaftlicher Fischereibetriebe, die sich weder nach Zahl noch erforderlichem Aufwand näher bestimmen lassen.

Die vorgesehene Erneuerung des Erlaubnisscheinverfahrens (§ 1 Nr. 28 Buchst. b) wird im Ergebnis zu keiner Kostenbelastung für die Kommunen führen. Entwicklung und Pflege der EDV-Anwendung trägt allein der Staat. Soweit den Kreisverwaltungsbehörden (und damit den Kommunen als Trägern) im Vollzug des Online-Verfahrens Aufwand entsteht, wird dieser durch die bei 1. Staat angesprochenen Entlastungseffekte zumindest ausgeglichen. Zudem soll das Verwaltungsverfahren nach Art. 35 FiG kostenpflichtig werden (§ 1 Nr. 54 Buchst. a des Entwurfs). Zusätzliche Kosten entstehen auch nicht für die Bezirke als Träger der gutachtlich tätigen Fischereifachberatungen. Diese sind bisher schon in das Erlaubnisscheinverfahren einbezogen.

Die Umstellung auf ein Online-Verfahren wird auch den von den Bezirken zu tragenden Aufwand verringern.

Die Neufassung des Art. 36 FiG (§ 1 Nr. 29 des Entwurfs) kann zu geringfügigem, nicht näher bezifferbarem Mehraufwand bei den Fischereifachberatungen und damit bei den Bezirken führen.

Im Übrigen werden die Kommunen als Aufwandsträger entlastet, soweit der Gesetzentwurf Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden entfallen lässt (vgl. oben bei 1. Staat). Von erheblicher Bedeutung ist der Wegfall der behördlichen Bestätigung (Siegelung) der Erlaubnisscheine. Die Entlastung hängt von der Anzahl der jeweils genehmigten Erlaubnisscheine sowie vom Vorgehen bei der Siegelung ab und kann nicht beziffert werden. Die ebenfalls nicht bezifferbare entlastende Wirkung der geplanten Einführung eines Online-Verfahrens ist bereits angesprochen (oben bei 1. Staat). Zusätzliche Einnahmen lässt die vorgesehene Kostenpflicht des Erlaubnisscheinverfahrens erwarten. Die Höhe des Gebührenaufkommens, das den kommunalen Trägern der Kreisverwaltungsbehörden zufließen wird, lässt sich noch nicht beziffern.

Eine gewisse Entlastung kann sich für kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden ergeben durch

- den Wegfall der Möglichkeit, die Fischereiausübung in einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb auf die Gemeinde zu übertragen (§ 1 Nr. 17 des Entwurfs),
- den Wegfall von Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde (§ 1 Nrn. 21 und 23 des Entwurfs),
- den Wegfall der Sonderregelungen für die Ausübung von Fischereirechten durch Gemeinden und Stiftungen (§ 1 Nr. 26 des Entwurfs),
- die vollständige Aufhebung der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes; diese verlangt den Gemeinden Leistungen im Zusammenhang mit der Abmarkung von Fischereirechten ab (§ 4 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs).

Eine Gegenüberstellung der be- und entlastenden Effekte für die Kommunen lässt erkennen, dass der Gesetzentwurf keine Ausgleichspflicht des Staates nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 BV) auslöst.

3. Bürgerinnen und Bürger

Auf die Bürger kommen zusätzliche Kosten zu, soweit sie als Fischereiberechtigte oder Fischereipächter (Hauptfall: Fischereiverein) die künftig kostenpflichtige Genehmigung für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen beantragen. Die Höhe der Belastung entspricht dem Kostenaufkommen, das den kommunalen Trägern der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden durch die Änderung des Art. 99 FiG zufließen wird, und lässt sich noch nicht beziffern (vgl. oben bei 2. Kommunen). Die Kostenerhebung ist durch den Verwaltungsaufwand und das Interesse der Antragsteller an der Ausgabe von Erlaubnisscheinen für den Fischfang gerechtfertigt. Ein gewisser Aufwand kann durch die Teilnahme am einzurichtenden Online-Verfahren entstehen, insbesondere soweit Antragsteller noch nicht über einen Zugang zum Internet verfügen. Für solche Fälle wird die vorgesehene Rechtsverordnung eine Übergangsregelung enthalten.

Im Übrigen verursacht die Novelle keinen zusätzlichen Kostenaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Einschränkungen der Veräußerbarkeit beschränkter Fischereirechte (§ 1 Nr. 10 Buchst. b des Entwurfs) und der Teilbarkeit von Fischereirechten, die selbständige Fischereibetriebe bilden (§ 1 Nr. 16 Buchst. b des Entwurfs), den Wert der betreffenden Rechte verringern.

4. Wirtschaft, Landesfischereiverband Bayern e.V.

Finanzielle Belastungen für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Informationspflichten, insbesondere solche, die Unternehmen zu tragen hätten, werden nicht geschaffen.

Auf Grund der vorgesehenen Neufassung des Art. 21 BayFiG (§ 1 Nr. 17 des Entwurfs) kann die Kreisverwaltungsbehörde die Ausübung der Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb unter bestimmten Voraussetzungen dem Landesfischereiverband Bayern e.V. zur Verpachtung übertragen. Zur Deckung seines Aufwands kann der Verband nach der genannten Regelung eine Kostenpauschale einbehalten. Die vorgesehene Neufassung des Art. 36 BayFiG (§ 1 Nr. 29 des Entwurfs) kann den Aufwand für die Verwaltung staatlicher Fischereirechte geringfügig erhöhen. Soweit solche Rechte beim Einzelplan 13 (allgemeine Finanzverwaltung) geführt werden, hat der Landesfischereiverband Bayern e.V. die Verwaltung nach Maßgabe eines mit dem Staatsministerium der Finanzen abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags übernommen. Nach diesem Vertrag ist der Verband berechtigt, von den Pachteinnahmen eine Verwaltungskostenpauschale einzubehalten.

Gesetzentwurf

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern¹⁾

§ 1

Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „oberirdischen“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Soweit Besitzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestandes, ist ein Besitz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.“
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. ²Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. ³Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 3 wird im Halbsatz 2 das Wort „anderen“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
5. In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sind verpflichtet, möglichst dafür Sorge zu tragen“ durch die Worte „sollen dafür sorgen“ ersetzt.
6. Art. 6 Abs. 4 wird aufgehoben.
7. Art. 7 und 8 werden aufgehoben.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „bestehende und neu zu bestellende“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „den Erwerb des Eigentums und“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Wer ein in das Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störungen der Ausübung geschützt.“
9. Art. 10 wird aufgehoben.
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; in Satz 2 wird das Wort „Rechte“ durch das Wort „Fischereirechte“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Beschränkte Fischereirechte können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur ungeteilt und nur an den Inhaber des Eigentümerfischereirechts oder eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke veräußert werden.“
11. Art. 12 erhält folgende Fassung:
„Art. 12
(1) ¹Die Grenze eines Fischereirechts kann in entsprechender Anwendung des Abmarkungsgesetzes auf Antrag abgemarkt werden, soweit sie einwandfrei feststeht oder die beteiligten Fischereiberechtigten sich auf einen Grenzverlauf einigen und die Fischereirechtsgrenze nicht mit der abgemarkten Grenze eines Ufergrundstücks zusammenfällt. ²Die zum Vollzug des Abmarkungsgesetzes erlassenen Vorschriften gelten entsprechend.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206 S. 7)

- (2) Die Grenzzeichen zur Abmarkung der Fischereirechtsgrenzen müssen zweifelsfrei als solche erkennbar sein.
- (3) Beteiligte an der Abmarkung sind die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte durch die Abmarkung unmittelbar berührt sind, und die Eigentümer der Ufergrundstücke, auf denen die Grenzzeichen gesetzt werden sollen.
- (4) Den Antrag auf Abmarkung kann jeder beteiligte Fischereiberechtigte stellen.“
12. Art. 13 wird aufgehoben.
13. Art. 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Eintragung von Fischereirechten zu regeln.“
14. Art. 15 und 16 werden aufgehoben.
15. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Beschränkte Fischereirechte können gegen Entschädigung der Berechtigten durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde aufgehoben oder weitergehend beschränkt werden.“
- b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften, wenn das beschränkte Fischereirecht nachweislich einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei entgegensteht.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
16. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „ordnungsmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung“ durch die Worte „dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Bildet ein Fischereirecht einen selbständigen Fischereibetrieb, kann es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann geteilt veräußert werden, wenn jeder Teil für sich einen selbständigen Fischereibetrieb bildet.“
17. Art. 21 erhält folgende Fassung:
- „Art. 21
- ¹Kommt eine Regelung der Fischereiausübung nach Art. 20 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung von Zwangsgenossenschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung

der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e.V. übertragen; dieser kann vor Verteilung des Reinertrags, die gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt, zehn v.H. des Reinertrags einbehalten. ²Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 88 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

18. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Die Ausübung eines Fischereirechts, das weder einen selbständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat der Berechtigte auf Verlangen gegen Entschädigung dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden oder angrenzenden selbständigen Fischereibetriebs zu überlassen.“

19. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Gewässer“ die Worte „im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

20. In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „oder zu einem Stammgut“ gestrichen.

21. In Art. 25 Abs. 2 werden die Worte „der Gemeinde bekannt zu gebenden,“ gestrichen.

22. In Art. 26 Abs. 1 werden die Worte „§§ 504 bis 509, des § 510 Abs. 1 und der §§ 511, 512“ durch die Worte „§§ 463 bis 468, des § 469 Abs. 1 und der §§ 470, 471“ ersetzt.

23. In Art. 27 Abs. 1 werden die Worte „, der Gemeinde anzuzeigenden“ gestrichen.

24. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der ordnungsmäßigen und nachhaltigen Bewirtschaftung“ durch die Worte „einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei in“ ersetzt.

25. In Art. 29 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

26. Abschnitt 3 „Ausübung von Fischereien durch Gemeinden und Stiftungen“ und Art. 30 werden aufgehoben.

27. In Art. 31 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

28. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „jedoch nicht in elektronischer Form.“ angefügt.

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann die Genehmigung (Abs. 1 Satz 1) sowie Inhalt, Gestaltung und Ausstellung der Erlaubnisscheine durch Rechtsverordnung näher regeln.“

- c) In Abs. 3 werden im ersten Satzteil die Worte „und der Bestätigung nach Absatz 2 Satz 2“ und im zweiten Satzteil die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
29. Art. 36 erhält folgende Fassung:
- „Art. 36
- Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 31 bis 35 mit folgenden Maßgaben:
1. Abweichungen von Art. 31 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 31 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.
 2. Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter unter Mitteilung der vorgesehenen Pachtbedingungen den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen an; hat sich dieser gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter den abgeschlossenen Pachtvertrag zu. Die Pflicht zur Hinterlegung des Pachtvertrags nach Art. 33 Satz 2 entfällt.
 3. Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 35 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.“
30. In Art. 41 werden die Worte „oder des Familienrats“ gestrichen.
31. Art. 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde; Änderungen der Satzung sind der Behörde innerhalb von acht Tagen anzuzeigen.“
32. Art. 50 wird aufgehoben.
33. Art. 51 erhält folgende Fassung:
- „Art. 51
- Die Genossenschaft kann einem Fischereiberechtigten den Austritt nur verweigern, wenn dieser die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigen würde.“
34. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags versagt wird.“
35. Art. 62 Abs. 4 wird aufgehoben.
36. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
37. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Fischereischein wird auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit), als Jugendfischereischein oder als Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung erteilt. ²Eine Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
 - b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
38. Art. 66 erhält folgende Fassung:
- „Art. 66
- ¹Die Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit setzt vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 5 voraus, dass die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:
1. Fischkunde,
 2. Gewässerkunde,
 3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,
 4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische,
 5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.
- ²An der Fischerprüfung können Personen teilnehmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. ³Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“
39. Art. 68 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Fischereiabgabe dient der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke und Einrichtungen. ³Es stellt das verbleibende Aufkommen auf Antrag dem Landesfischereiverband Bayern e. V. nach näherer Maßgabe von Förderrichtlinien durch Bescheid zur Verfügung.
- (3) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln
1. das Verfahren der Fischereischeinerteilung, die Geltungsdauer von Fischereischeinen für volljähri-

- ge Personen ohne Fischerprüfung und die Geltung außerhalb Bayerns erteilter Fischereischeine in Bayern,
2. die Höhe und die Erhebung der Fischereiabgabe,
 3. die Anforderungen und das Verfahren der Fischerprüfung, die Mitwirkung anderer Stellen neben der Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Ausbildung der Prüfungsbewerber und der Schulungskräfte,
 4. die Gleichstellung außerhalb Bayerns erworbener fischereilicher Qualifikationen mit der bayerischen Fischerprüfung,
 5. die Ausnahmefälle, in denen der Fischereischein auf Lebenszeit ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung erteilt werden kann.“
40. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „zur ordnungsgemäßen“ durch die Worte „für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Hegepflicht“ durch die Worte „für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei“ ersetzt.
41. Art. 71 wird aufgehoben.
42. Die Überschrift der Abteilung IV erhält folgende Fassung:
„Schutz, Pflege und Entwicklung der Fischerei“
43. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 erhält der Wortlaut vor Nr. 1 folgende Fassung:
„¹Zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbildes der Nachhaltigkeit einschließlich der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei kann das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
44. Art. 73 wird aufgehoben.
45. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
46. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 2 entfällt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Zum Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen und Fischerei findet § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Anwendung.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
47. Art. 78 und 79 werden aufgehoben.
48. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Gewässer oder Gewässerstrecken, die für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),“
 - b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. das Einlassen zahmen Wassergeflügels und das Füttern von Wasservögeln.“
49. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, Fischereigenossenschaften und Gemeinden“ durch die Worte „,und Fischereigenossenschaften“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
50. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender der Satz 2 angefügt:
„²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
51. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „beruhen,“ die Worte „sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Aufsicht über den Vollzug obliegt den Landratsämtern, den Regierungen und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.“

b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Fischerei“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

52. Art. 89 und 97 werden aufgehoben.

53. Art. 98 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Art. 5a, 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 22, 70 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2), Art. 75 Abs. 3 und Art. 80 Abs. 3 stellt auf Antrag eines Beteiligten die Kreisverwaltungsbehörde die Entschädigung im Weg der Schätzung fest.“

54. Art. 99 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht befreit sind die Verwaltungsverfahren nach Art. 35 und Art. 65 bis 67.“

b) In Abs. 2 werden nach der Zahl „63“ das Komma gestrichen und die Worte „80 bis 82“ durch die Worte „und 80“ ersetzt.

55. Art. 100 erhält folgende Fassung:

„Art. 100

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 6 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Gewässerbett zu hindern,
2. entgegen Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1
 - a) einen Erlaubnisschein ohne die erforderliche Genehmigung ausstellt,
 - b) einem anderen den Fischfang ohne den erforderlichen Erlaubnisschein gestattet,
 - c) den erforderlichen Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
3. entgegen Art. 64 Abs. 1 Satz 1 bei Ausübung des Fischfangs den Fischereischein nicht bei sich führt oder diesen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
4. einer auf Grund des Art. 72 Abs. 1 vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten oder vom Bezirk erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
5. entgegen Art. 72 Abs. 2 ein Fischsterben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,

6. einer Beschränkung oder einem Verbot nach Art. 80 Abs. 2 Satz 1 in einer Rechtsverordnung über einen Schonbezirk nach Art. 80 Abs. 1, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

7. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Fischbehälter nicht besichtigt lässt,

8. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder sich der Sicherstellung von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,

9. entgegen Art. 87 Abs. 5 Satz 1 oder 2 sein Fahrzeug nicht sofort anhält, den Fischereiaufseher nicht an Bord holt oder die Weiterfahrt aufnimmt.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 69 in nicht geschlossenen Gewässern ausliegende Fischerzeuge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
2. entgegen Art. 77 Abs. 3 dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung des Wassers nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. ein gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischfang befugt zu sein.

(3) ¹Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; Gegenstände in diesem Sinn sind auch die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

56. Art. 101, 103, 104 und 106 werden aufgehoben.

57. Art. 108 erhält folgende Fassung:

„Art. 108

¹Perlfischereirechte, die bei Ablauf des 31. August 1986 dem Freistaat Bayern oder Dritten zustanden, bestehen seit dem 1. September 1986 als beschränkte Fischereirechte im Sinn des Art. 11 fort. ²Personen, die in der Zeit vom 1. September 1976 bis zum 31. August 1986 die Perlfischerei im Inland befugt ausgeübt haben, benötigen dazu weiterhin keinen Fischereischein.“

58. Art. 110 wird aufgehoben.

59. Art. 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2 Übergangsbestimmungen, eingetretene Rechtswirkungen

(1) ¹Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Fischereigesetzes für Bayern sind bis zum Inkrafttreten der in § 1 Nr. 28 Buchst. b vorgesehenen Rechtsverordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²§ 1 Nr. 29 berührt nicht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Pachtverträge und ausgestellte Erlaubnisscheine sowie bereits laufende Verfahren zur Verpachtung von Fischereirechten des Freistaates Bayern.

(2) Die durch aufgehobene Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 3 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Bayerische Fischereigesetz mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 2008 in Kraft.

²Mit Ablauf des 2008 treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend die Abmarkung der Fischereirechte vom 19. März 1909 (BayRS 219-3-F),
2. die Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern vom 18. März 1909 (BayRS 793-2-L), geändert durch § 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416).

Begründung:

A. Allgemeines

Anlass für die Novellierung des Fischereigesetzes für Bayern (FiG) ist vor allem die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl I S.1193), die am 4. April 2002 in Kraft getreten ist. Ein wichtiges Ziel des BNatSchG besteht darin, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer zu sichern. Deshalb dürfen Naturgüter, die sich erneuern, nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen. Durch diese Forderung wird das Leitbild der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der Naturgüter (Zielvorgabe) mit den instrumentalen Regeln der guten fachlichen Praxis verknüpft. Den Regeln der guten fachlichen Praxis sind die inhaltlichen Vorgaben des § 5 Abs. 6 BNatSchG für die Fischereiwirtschaft zuzuordnen.

Die Umsetzung dieser rahmenrechtlichen Vorschriften einschließlich der Bestimmung konkreter Standards für die Fischereiwirtschaft sollte grundsätzlich dem Fischereirecht als dem einschlägigen Fachrecht vorbehalten sein. Das gilt auch für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), soweit aus ihr Forderungen an das Fischereirecht zum Schutz der Fischarten und ihrer Lebensgrundlagen abzuleiten sind.

Dem Prinzip der Nachhaltigkeit mit den Regeln der guten fachlichen Praxis ist ausdrücklich nicht nur die Fischereiwirtschaft, sondern die Fischereiausübung insgesamt, also in allen ihren Ausübungsformen, zu unterstellen. Aus dem Prinzip ergeben sich einerseits Pflichten für die Fischerei. Da es andererseits u.a. auf einen verstärkten Schutz der Fischwasser vor nachteiligen Einwirkungen sowie auf den weiteren Ausbau des Fischarten- und -biotopschutzes abzielt, dient seine volle Verwirklichung auch der Fischerei. In das BayFiG selbst sind nur Eckpunkte zur Bestimmung der Nachhaltigkeit in der Fischerei aufzunehmen. Die weitere inhaltliche Entfaltung des Begriffs kann auf der Grundlage erweiterter Ermächtigungen durch Rechtsverordnung sowie durch die Fischerei- und Vollzugspraxis erfolgen.

Die inhaltlichen Grundlinien und der Aufbau des FiG haben sich bewährt; das Gesetz soll deshalb als BayFiG die anerkannte Basis des Fischereiwesens in Bayern bleiben.

Auf das Leitbild der Nachhaltigkeit und die Stärkung der guten fachlichen Praxis in der Fischerei zielen insbesondere folgende Regelungen in § 1 des Gesetzentwurfs:

- Nr. 2 Buchst. b und c (Besatzmaßnahmen, Leitbild der Nachhaltigkeit für die gesamte Fischerei),
- Nr. 10 Buchst. b (Restriktionen bei der Veräußerung von beschränkten Fischereirechten),
- Nr. 15 Buchst. b (Kriterien für die Aufhebung beschränkter Fischereirechte),
- Nr. 16 (Begründung und Sicherung des Bestands selbständiger Fischereibetriebe),
- Nr. 19 Buchst. a (Erstreckung der Vorschriften über Fischereibetriebe auf geschlossene Baggerseen),
- Nr. 24 (Zweck der Koppelfischereiordnung),
- Nr. 25 (Erstreckung der Vorschriften über die Koppelfischerei auf geschlossene Baggerseen),
- Nr. 29 (Bewirtschaftung der staatlichen Fischereirechte nach allgemeinen Standards),
- Nr. 40 (Ausübung des Uferbenützungs- und des Notwegrechts),

- Nr. 43 Buchst. a (Neuausrichtung der einschlägigen Verordnungsermächtigungen) und
- Nr. 48 (Verbesserung der Regelungen über Schonbezirke).

Den Zielen der FFH-Richtlinie dienen vor allem folgende Regelungen in § 1 des Gesetzentwurfs:

- Nr. 2 Buchst. c (Leitbild der Nachhaltigkeit und gute fachliche Praxis bei der Fischereiausübung),
- Nr. 43 Buchst. a (Erweiterung des Regelungsprogramms von Verordnungsermächtigungen auf Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen) und
- Nr. 48 Buchst. a (Schutz und Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen als vorrangiger Zweck der Fischschonbezirke).

Eine große Zahl von Regelungen in § 1 des Gesetzentwurfs soll die Anwendung und den Vollzug des Fischereirechts verbessern, in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen ausräumen oder entbehrliche Verfahren beseitigen bzw. durch zukunftsweisende Regelungen ersetzen:

- Nr. 3 (geschlossene Gewässer; Wegfall eines Verwaltungsverfahren),
- Nr. 6 (Wegfall einer behördlichen Erlaubnis),
- Nrn. 8, 12 und 14 (Straffung der Vorschriften über die Bestellung selbständiger Fischereirechte sowie über den Besitzschutz für solche Rechte),
- Nrn. 11 und 41 (schlankere Regelung für die Abmarkung der Fischereirechte, Verzicht auf Verordnungsermächtigung),
- Nr. 15 Buchst. a und c (Einschränkung und Aufhebung beschränkter Fischereirechte),
- Nr. 17 (Übertragung der Ausübung der Fischerei im gemeinschaftlichen Fischereibetrieb),
- Nr. 18 (Wegfall des behördlichen Verfahrens bei Überlassung der Fischereiausübung),
- Nr. 28 Buchst. b (Wegfall der behördlichen Bestätigung der Erlaubnisscheine, Schaffung der Rechtsgrundlage für ein Online-Verfahren der Genehmigung und kontrollierten Ausgabe von Erlaubnisscheinen),
- Nr. 29 (Bewirtschaftung der Fischereirechte des Freistaates Bayern),
- Nr. 31 (Ersetzung einer Genehmigung durch eine Anzeigepflicht),
- Nr. 39 (Bewirtschaftung der Fischereiabgabe, Zusammenfassung der Verordnungsermächtigungen bzgl. Fischereischein und Fischerprüfung),
- Nr. 44 (Wegfall eines Genehmigungsverfahrens bzgl. Fischlaich),
- Nr. 45 (Wegfall von Verfahren mit Bezug auf Fischwege),
- Nr. 46 Buchst. b und c (Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen und Fischereiausübung),
- Nr. 47 (Wegfall eines Erlaubnisverfahrens durch Aufhebung des Art. 78 FiG),
- Nr. 50 Buchst. d (Wegfall einer Verordnungsermächtigung) und
- Nrn. 55 und 56 (Zusammenfassung und Straffung der Bußgeldvorschriften).

Von besonderer Bedeutung ist die vorgesehene Einführung eines EDV-gestützten Verfahrens zur Genehmigung der Ausstellung

und zur kontrollierten Ausgabe der Erlaubnisscheine für die Ausübung des Fischfangs (§ 1 Nr. 28 Buchst. b des Gesetzentwurfs). Das neue Verfahren wird den Vollzug durch die Kreisverwaltungsbehörden und die gutachtlich eingeschalteten Fischereifachberatungen entlasten, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger den Anforderungen des eGovernment entsprechen und wirksame Kontrollen der Fischfangbefugnis am Gewässer sicherstellen.

Für eine Reihe von Dokumenten muss die elektronische Form, grundsätzlich eingeführt durch das Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962 – Art. 3a BayVwVfG), ausgeschlossen werden. Die einschlägigen Regelungen in § 1 des Gesetzentwurfs sind:

- Nr. 28 Buchst. a (Erlaubnisschein für den Fischfang) und
- Nr. 37 Buchst. a (Fischereischein).

Im Übrigen dienen die Änderungsvorschriften in § 1 des Gesetzentwurfs der Rechtsbereinigung oder der Anpassung an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung. Hervorzuheben ist, dass dabei 31 Vorschriften ganz oder teilweise aufgehoben bzw. wesentlich gestrafft werden können. Einen wichtigen Beitrag zur Rechtsbereinigung stellt auch die Aufhebung entbehrlicher Regelungen außerhalb des FiG durch § 4 Satz 2 des Entwurfs dar.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Recht der Binnenfischerei fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 30 in Verbindung mit Art. 70 bis 74 Grundgesetz). Notwendige Regelungsgegenstände des Rechts der Binnenfischerei und damit des FiG sind vor allem Begriff und Zuordnung des Fischereirechts sowie Ausübung und Schutz der Fischerei mit ihren natürlichen Grundlagen. Das subjektive Fischereirecht genießt nach der Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 19.06.1985, BVerfGE 70,191 ff.) und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (vom 05.12.1991, VerfGH 44,149) eigentumsrechtlichen Schutz. Für eine zwecktaugliche Regelung der Binnenfischerei sind sowohl fischereibezogene privatrechtliche Vorschriften (gestützt auf Art. 69 EGBGB) als auch Vorschriften des öffentlichen Rechts, z. B. mit ordnungsrechtlichem Charakter, erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.) ist das Fischereiwesen „auf staatliche Ordnung und Aufsicht angewiesen“.

Das Gesetz muss aus folgenden Gründen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende Fischereiausübung schaffen:

- In Bayern wird die Fischerei in den anerkannten Formen der Angelfischerei, der Fluss- und Seenfischerei und der Teichwirtschaft von nahezu 260.000 Menschen ausgeübt. Allein die Angelfischerei betreiben rd. 245.000 Personen und damit knapp hinter Nordrhein-Westfalen mehr als in jedem anderen Bundesland. Schon diese Daten lassen die hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung der Fischerei in Bayern erkennen.
- Sowohl in der Karpfenteichwirtschaft als auch in der Forellenteichwirtschaft ist Bayern im Vergleich aller deutschen Länder mit Abstand der größte Erzeuger. Ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor ist auch die Angelfischerei mit ihrer Nachfrage nach einer ganzen Palette von Produkten und Dienstleistungen. An den größeren Flüssen und Seen Bayerns sind mehrere hundert Erwerbsfischer tätig. Die bayerische Fischerei hat insgesamt ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht.
- Die Fischerei beschränkt sich nicht auf die Nutzung der ihr anvertrauten nachwachsenden Naturgüter. Ihr Ziel ist viel-

mehr gleichermaßen auch die Erhaltung und Pflege der Fischbestände und standortgerechter Lebensgemeinschaften. Dieser Auftrag ist in der gesetzlichen Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 FiG) niedergelegt. Er ist bei jeder Form der Fischereiausübung (modifiziert in der Teichwirtschaft) auch im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen.

Die Fischerei hat somit in allen ihren Ausübungsformen erhebliche soziale, ökonomische und ökologische Bedeutung. Es ist eine wesentliche Aufgabe des BayFiG, die Berücksichtigung und Gewichtung der drei genannten Aspekte bei der Fischereiausübung sicherzustellen und deren Verhältnis zu anderen gewässerbezogenen Aktivitäten zu regeln. Die Grundlage stellt das Leitbild der Nachhaltigkeit dar, das mit einer fischereispezifischen Begriffs-, Zweck- und Zielbestimmung ausdrücklich im BayFiG verankert werden soll. Ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Leitbildes ist die Verpflichtung der Fischereiausübung auf die Regeln der guten fachlichen Praxis. Die grundlegenden Aussagen zur Einführung und Verwirklichung des Leitbildes der Nachhaltigkeit in der Fischerei und zu den übrigen Zielen der Novelle (vgl. oben A.) haben auch verpflichtenden Charakter gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und bedürfen somit der Gesetzesform.

Auch andere Gegebenheiten und Erfordernisse verlangen eine Steuerung durch förmliches Gesetz. Die Anzahl der Angelfischer nimmt stetig zu; die befischbaren Gewässer mit ihren Fischbeständen lassen sich aber kaum vermehren. Auf die Gewässer und die gewässergebundenen Lebensgemeinschaften sind – abgesehen von der Fischerei – viele andere Interessen und Einflüsse gerichtet, z. B. die Freizeitbetätigung (Gemeingebrauch), der Ausbau und die Benutzung der Gewässer zu verschiedenen Zwecken. Die Ordnung innerhalb der Fischerei selbst und die Bestimmung ihres Standorts im Verhältnis zu den anderen, ebenfalls gesetzlich geregelten Betätigungen fordern eine gesetzliche Grundlage.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Die Überschrift des Fischereigesetzes wird zur Erleichterung des Zitierens nach dem Muster vergleichbarer Landesgesetze (z.B. Bayerisches Jagdgesetz – BayJG) neu gefasst und mit einer Abkürzung versehen.

Zu § 1 Nr. 2:

- a) Das Fischereirecht wird durch Ergänzung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FiG ausdrücklich auf oberirdische Gewässer bezogen, so dass von vorn herein nur solche Gewässer in den Anwendungsbereich des BayFiG fallen. Verläuft ein Gewässer in Teilstrecken unterirdisch, ohne bei objektiver Betrachtung seine Identität zu verlieren, bleibt es insgesamt ein oberirdisches Gewässer. Auch freigelegtes Grundwasser gehört zu den oberirdischen Gewässern, wenn und solange es Fischen als Lebensraum dienen kann. Gewässer in unterirdischen Höhlen oder Gruben unterliegen dem Gesetz dagegen nicht. Art. 110 FiG kann somit entfallen (vgl. unten Nr. 58).
- b) Doppelbuchst. aa) passt die Verweisung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FiG auf den durch § 1 Nr. 3 des Entwurfs geänderten Art. 2 FiG redaktionell an.

Doppelbuchst. bb) fasst Art. 1 Abs. 2 Satz 3 FiG neu. Dadurch wird die Regelung über Besatzmaßnahmen klarer auf das Ziel der Fischhege (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) bezogen. Vor allem die Fischarten der Fließgewässer gehören zu den bedrohtesten Artengruppen. Hauptursache sind unzureichende natürliche Fortpflanzungsmöglichkeiten als Folge von Gewässerveränderungen, z. B. durch Stauhaltungen mit Sperr-

wirkung, Mangel an Geschiebe und Strukturverarmung. Hinzu kommen Einträge verschiedener Art und Wirkung in das Gewässer. Zum Ausgleich können Besatzmaßnahmen erforderlich sein, etwa um einen durch ein Schadereignis schwer beeinträchtigten Fischbestand wieder aufzubauen, die Fischdichte zu stabilisieren oder eine natürliche Regeneration zu gewährleisten. Die wichtigsten Ziele von Besatzmaßnahmen werden im Gesetz beispielhaft angesprochen. Das bestehende Gebot, die Satzffische aus gesunden Beständen zu entnehmen, wird durch die Forderung ergänzt, dass diese Bestände den Verhältnissen im zu besetzenden Gewässer möglichst nahe stehen müssen. Diese Verhältnisse werden bestimmt durch die Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers und das einem naturnahen Zustand entsprechende Arteninventar. Auch die genetische Ausstattung des vorhandenen Fischbestands gehört zu den wesentlichen Merkmalen. Anzustreben ist ein Fischbestand, der nach diesen Kriterien nicht nur dem Potenzial des Gewässers in seiner Gesamtheit, sondern ggf. auch den Verhältnissen der betreffenden Gewässerregion (z. B. Forellen- oder Barbenregion des Fließgewässers) angepasst ist und nach Fischarten, Bestandsaufbau und Bestandsstärke dem naturgegebenen Zustand möglichst weitgehend entspricht. Eine unbedingte Verpflichtung, für den Besatz ausschließlich auf Herkünfte des betreffenden Gewässers bzw. der jeweiligen Gewässerregion zurückzugreifen, wäre aber eine Überforderung, weil entsprechende Bestände keineswegs überall verfügbar sind. Manche Fischarten sind zudem weitgehend züchterisch beeinflusst (z. B. der Karpfen), so dass eine ökologische oder genetische Unterscheidung regionaler Bestände kaum möglich ist. Die Fischereiberechtigten sind daher zu verpflichten, Satzffische aus „möglichst nahestehenden“ Beständen zu verwenden, d.h. aus dem Bereich des zu besetzenden Gewässers, soweit solches Besatzmaterial unter zumutbaren Bedingungen verfügbar ist. Erst wenn das nicht der Fall ist, darf für einen notwendigen Besatz auf entferntere Herkünfte zurückgegriffen werden.

- c) Am Leitbild der Nachhaltigkeit müssen sich grundsätzlich alle auf den Schutz und die Nutzung von Naturgütern bezogenen Tätigkeiten messen lassen. Zwar entspricht die ordnungsgemäße Fischereiausübung schon bisher diesem Leitbild. Vor allem im Hinblick auf die Forderungen des BNatSchG ist die Fischereiausübung aber ausdrücklich auf das Leitbild der Nachhaltigkeit zu verpflichten. Das geschieht durch Anfügung eines zusätzlichen Abs. 3 an Art. 1 FiG. Dabei wird festgelegt, dass der Inhalt des Fischereirechts (Abs. 1) sowie die Pflicht zur Hege und das gesetzliche Hegeziel (Abs. 2) unberührt bleiben. Damit werden auch die verschiedenen Ausübungsformen der Fischerei mit ihren Besonderheiten anerkannt. Eine nachhaltige Fischereiausübung berücksichtigt in ausgewogener Weise den Natur- und Umweltschutz, das gesellschaftliche Gewicht und die wirtschaftliche Bedeutung, die der Fischerei in allen ihren anerkannten Ausübungsformen zukommen. Ein gesellschaftliches (soziales) Interesse besteht z. B. an der Erhaltung der Angelfischerei auch als sinnvolle Freizeitbetätigung; ohne sie dadurch auf die Funktion einer gemeingebäuchlichen Freizeitbetätigung zu reduzieren. Legitime wirtschaftliche (ökonomische) Interessen verfolgen insbesondere die erwerbsmäßig betriebene Fluss- und Seenfischerei sowie die Teichwirtschaft. Auf das erhebliche wirtschaftliche Gewicht, das der Fischerei z.B. auch in der Form der Angelfischerei zukommt, ist bereits hingewiesen worden (vgl. oben B.).

Die „gute fachliche Praxis“ ist der Inbegriff der geschriebenen und sonstigen Regeln, denen die Fischereiausübung entsprechen muss, damit sie dem Leitbild der Nachhaltigkeit

sowie den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes, ggf. der gesetzlichen Hegepflicht und den berechtigten Interessen der Fischereiausübenden genügt. Obwohl das Fischereirecht bereits die wesentlichen Regeln zur Gewährleistung einer guten fachlichen Praxis enthält (vgl. z. B. die Hegepflicht, die Schonbestimmungen, die Vorschriften über Fangarten und Fanggeräte), ist der Begriff ausdrücklich in das BayFiG aufzunehmen, um dessen Funktion als eigenständiges Fachgesetz deutlich zu machen und zu stärken. Den Regeln der guten fachlichen Praxis unterliegt nicht nur die erwerbsmäßig betriebene Fischerei (Fischereiwirtschaft), sondern jede Fischereiausübung, also insbesondere auch die Angelfischerei. Auch auf die Art des Gewässers kommt es im Grundsatz nicht an; erfasst sind sowohl natürliche als auch künstlich hergestellte fließende und stehende Gewässer, also Flüsse, Seen und (geschlossene) Teiche. Die im konkreten Fall einzuhaltenden Standards der guten fachlichen Praxis werden durch Art und Nutzungsform des Fischgewässers wesentlich mitbestimmt. Sie können nicht in allen Einzelheiten gesetzlich vorgegeben werden.

In der Teichwirtschaft und Fischzucht ist die gute fachliche Praxis als ordnungsgemäße Aufzucht, Haltung und Nutzung einzelner, mehrerer oder aller Entwicklungs- und Lebensstadien von Fischen, Krebsen und Muscheln zu umschreiben. Bei der fischereilichen Bewirtschaftung der Flüsse und Seen gehören zur guten fachlichen Praxis die Nutzung der genannten Tiere und Lebensformen durch Fang und Aneignung sowie die Hege und Pflege der Fischbestände und Fischgewässer mit ihren Lebensgemeinschaften. Auf die Ausübungsform (Erwerbsfischerei oder nicht erwerbsmäßig betriebene Angelfischerei) kommt es dabei im Grundsatz nicht an. Die gute fachliche Praxis entspricht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und berücksichtigt sowohl den Stand der fischereiwissenschaftlichen Erkenntnisse als auch die in der Fischereipraxis gewonnenen Erfahrungen. Die gute fachliche Praxis trägt wesentlich zur Erhaltung und zum Schutz der natürlichen Artenvielfalt bei. Die rahmenrechtlichen Anforderungen des § 5 Abs. 6 BNatSchG an die Fischereiwirtschaft werden ausdrücklich den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei zugeordnet. Mit der Übernahme in das BayFiG werden die Anforderungen des § 5 Abs. 6 BNatSchG über die Fischereiwirtschaft hinaus auf die Fischerei in allen ihren Ausübungsformen erstreckt, soweit sie dafür inhaltlich einschlägig sind.

Zu § 1 Nr. 3:

- a) Doppelbuchst. aa) ist Folge der Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 FiG (unten Buchst. b). Doppelbuchst. bb) ändert Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 FiG. Nach dieser Vorschrift gehören Altwässer auch dann, wenn es ihnen an jeder Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt, niemals zu den geschlossenen Gewässern. Den Begriff „Altwässer“ können nach herrschender Meinung in Literatur und Praxis sowohl natürliche als auch künstlich hergestellte Gewässer erfüllen. Das Wort „anderen“ im zweiten Teil des bisherigen Wortlauts führt durch den Bezug auf „natürlichen“ jedoch immer wieder zu dem Missverständnis, dass nur natürliche Gewässer „Altwässer“ i.S. der genannten Vorschrift sein könnten. Ein solches Verständnis engt den Begriff „Altwässer“ gesetz- und sachwidrig ein. Zur Klarstellung wird daher das Wort „anderen“ im Text nach dem Komma gestrichen.
- b) Nach Art. 2 Abs. 2 FiG stellt die Kreisverwaltungsbehörde bei Klärungsbedarf fest, ob ein geschlossenes Gewässer vorliegt oder nicht. Die Vorschrift kann Grundlage eines selbständigen Verwaltungsverfahrens sein. Ein solches Verfahren

ist nicht erforderlich, weil die Behörde bei Auftreten eines Klärungsbedürfnisses in einem Verwaltungsverfahren die Gewässereigenschaft auch inzident in diesem Verfahren feststellen kann. Abs. 2 wird deshalb aufgehoben. Damit entfällt die Gliederung des Art. 2 FiG in Absätze (vgl. oben Buchst. a Doppelbuchst. aa).

Zu § 1 Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 FiG als Folge der Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 FiG (§ 1 Nr. 3 Buchst. b des Entwurfs).

Zu § 1 Nr. 5:

Durch eine künstliche Veränderung des Gewässerbetts entstehen häufig ganz oder teilweise abgetrennte Gewässerflächen (Nebengewässer). Diese bilden in aller Regel erhaltungsbedürftige Lebensräume. Ihr ökologischer Wert ist besonders hoch, wenn zwischen den Gewässerteilen Verbindungen bestehen, die für die Wasserorganismen passierbar sind. Der geltende Art. 5 Abs. 2 Satz 1 FiG hält den Unternehmer entsprechender Wasserbaumaßnahmen in unklarer, nahezu widersprüchlicher Weise („... verpflichtet, möglichst ...“) dazu an, die Durchgängigkeit zwischen dem Neben- und dem Hauptgewässer für den Fischwechsel zu sichern. Durch eine klare und in der Rechtssprache gebräuchliche Soll-Bestimmung wird der Norminhalt für Unternehmer und Verwaltung deutlich gemacht.

Zu § 1 Nr. 6:

Art. 6 Abs. 4 FiG dient dem Ziel, bei zurückgehender Überflutung der Uferbereiche die Rückwanderung der Fische in das Fischwasser zu erleichtern. Die Regelung betrifft das Verhältnis zwischen dem Fischereiberechtigten und dem Eigentümer der Grundflächen im Überschwemmungsbereich und sieht ein Verwaltungsverfahren vor. Zielführende Maßnahmen können aber unmittelbar von den Beteiligten vereinbart werden; ein behördliches Verfahren ist nicht erforderlich. Deshalb wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 1 Nr. 7:

Art. 7 FiG betrifft Fischereiberechtigungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1909) von den Gemeindeeinwohnern als solchen (Abs. 1) oder von jedermann (Abs. 2 – sog. freier Fischfang) ausgeübt worden sind. Diese Berechtigungen sind mit Inkrafttreten des Fischereigesetzes zur Ausübung auf die Gemeinde bzw. mit dinglicher Wirkung auf den Staat oder die Gemeinde übertragen worden. Damit zusammenhängende fischereirechtliche Fragen sind längst geklärt, so dass Art. 7 FiG entbehrlich ist und aufgehoben werden kann.

Art. 8 FiG hat mit Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1909) die in bestimmten Gebieten jedermann zustehende (gemeingebräuchsähnliche) Befugnis zur Angelfischerei aufgehoben. Die Vorschrift ist einschließlich ihrer Folgewirkungen umgesetzt und daher entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 8:

- a) Die Bestellung eines neuen selbständigen, also vom Gewässereigentum getrennten Fischereirechts ist bislang in Art. 13 FiG geregelt. Diese Vorschrift bestimmt nicht ausdrücklich, ob für die Bestellung neben der Einigung der Beteiligten auch die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; die Frage wird von der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur bejaht. Durch Ergänzung des Art. 9 Abs. 1 FiG wird die Frage im Sinn der herrschenden Meinung geklärt. Künftig ist ausdrücklich geregelt, dass die grundstücksbezogenen Vorschriften, zu denen u.a. die Bestimmungen über den Erwerb des Grundeigentums gehören, auch für neu zu bestel-

lende selbständige Fischereirechte gelten. Als Folge kann Art. 13 FiG entfallen (vgl. unten zu § 1 Nr. 12 des Entwurfs).

- b) Durch Änderung des Art. 9 Abs. 1 FiG wird die Geltung der grundstücksbezogenen Vorschriften ausdrücklich auf die Bestellung des selbständigen Fischereirechts erstreckt. Die Verweisung auf die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums in Art. 9 Abs. 2 FiG kann somit entfallen.
- c) Dem Art. 9 FiG wird ein Abs. 3 über den Besitzschutz für Inhaber von selbständigen Fischereirechten angefügt. Die Vorschrift tritt an die Stelle des Art. 16 FiG, der vollständig entfallen kann (unten § 1 Nr. 14 des Entwurfs). Eine Regelung über den Besitzschutz ist nach wie vor nötig, weil das selbständige Fischereirecht kein Gegenstand des „Besitzes“ ist und als solches keinen Besitz am Gewässergrundstück verschafft. Nach der Neuregelung kann die Vorschriften über den Besitzschutz (§§ 858 bis 866 BGB) nur in Anspruch nehmen, wer ein im Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt. Eintragung und (aktuelle) Ausübung müssen andererseits aber auch genügen; das bisherige Erfordernis der mindestens einmaligen Ausübung im Jahr vor der Störung (Art. 16 Abs. 1 FiG) schafft ohne Not Anwendungsprobleme und soll deshalb entfallen. Ist das selbständige Fischereirecht dagegen nicht im Grundbuch eingetragen, soll die bloße Rechtsausübung im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (vgl. Art. 16 Abs. 2 FiG) die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Besitzschutz nicht begründen. Die Rechtsinhaber sind nicht schutzlos, da sie gegen Störungen bei der Ausübung des selbständigen Fischereirechts nach den §§ 823 ff und § 1004 BGB vorgehen können. Im Übrigen haben sie die Möglichkeit, die – aus Gründen der Rechtsklarheit erwünschte – Eintragung ihrer Rechte in das Grundbuch herbeizuführen.

Zu § 1 Nr. 9:

Nach Art. 10 FiG kann ein selbständiges Fischereirecht auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks (subjektiv-dingliches Fischereirecht) oder zugunsten einer bestimmten Person (subjektiv-persönliches Fischereirecht) bestellt werden. Die Möglichkeit, solche irregulären, nicht frei veräußerbaren Fischereirechte zu schaffen, kompliziert das Fischereirecht ohne zwingenden Grund. Art. 10 FiG wird deshalb aufgehoben. Vorhandene irreguläre Fischereirechte bestehen fort (vgl. § 2 Abs. 2 des Entwurfs). Sie können auch künftig in frei veräußerbare Fischereirechte umgewandelt werden.

Zu § 1 Nr. 10:

- a) In Art. 11 FiG wird zur Klarstellung das Wort „Rechte“ durch das Wort „Fischereirechte“ ersetzt. Die so geänderte Vorschrift wird zum künftigen Art. 11 Abs. 1 BayFiG.
- b) Art. 11 FiG verbietet die Neubegründung beschränkter selbständiger Fischereirechte, weil solche Berechtigungen als Abspaltungen vom grundsätzlich unbeschränkten Fischereirecht die erforderliche Einheitlichkeit der Fischereiausübung in der betreffenden Gewässerstrecke verhindern. Dem Leitbild der Nachhaltigkeit entspricht es, auch eine zahlenmäßige Vermehrung der beschränkten Fischereirechte im Zuge ihrer Veräußerung einzudämmen. Deshalb dürfen solche Rechte künftig nur ungeteilt veräußert werden. Um die beschränkten Rechte im Interesse einer nachhaltigen Fischerei mit den nicht beschränkten Fischereirechten zusammen zu führen, wird zusätzlich bestimmt, dass sie nur an den Inhaber des unbeschränkten Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke veräußert werden dürfen (Art. 11 Abs. 2 neu). Inhaltlich übereinstimmende Regelungen enthalten z.B. § 7 des Hessi-

schen Fischereigesetzes und § 10 des Fischereigesetzes von Rheinland-Pfalz. Der Begriff „veräußern“ erfasst nicht nur das Verpflichtungs-, sondern auch das den Rechtsübergang herbeiführende Verfügungsgeschäft. Auf andere Weise ist das Ziel der Neuregelung nicht zu erreichen. Die zusätzlichen Einschränkungen bei der Veräußerung beschränkter Fischereirechte sind durch höherrangige Interessen gerechtfertigt und verletzen als zulässige, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrende Inhaltsbestimmungen nicht das Eigentumsrecht. Für den Erbfall gilt die Neuregelung ohnehin nicht.

Zu § 1 Nr. 11:

Art. 12 FiG über die Abmarkung der Fischereirechte kann durch weitgehende Verweisung auf das für Grundstücke geltende Abmarkungsgesetz und die ausfüllenden Vorschriften (vgl. Art. 12 Abs. 2 – neu) in erheblich gestraffter und vereinfachter Form neu gefasst werden. Die Neufassung ermöglicht die Aufhebung der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-2-L) und der Bekanntmachung betreffend die Abmarkung der Fischereirechte (BayRS 219-3-F); vgl. § 4 Satz 2 des Entwurfs. Auch die Art. 71 (Abmarkungszeichen) und 97 FiG (Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Abmarkung) sind entbehrlich und werden aufgehoben (vgl. § 1 Nrn. 41 und 52 des Entwurfs).

In Art. 12 Abs. 1 (neu) wird neben der Verweisung auf die für die Abmarkung geltenden Vorschriften in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht festgelegt, dass der Abmarkungsanspruch bei Identität der Fischereirechtsgrenze mit einer abgemarkten Grundstücksgrenze entfällt.

Art. 12 Abs. 2 bis 4 (neu) enthalten die über die erfolgte Verweisung hinaus auch künftig erforderlichen Vorschriften über die Grenzzeichen, die Beteiligten an der Abmarkung und die Antragsbefugnis der beteiligten Fischereiberechtigten.

Zu § 1 Nr. 12:

Die Aufhebung des Art. 13 FiG über die Bestellung eines selbständigen Fischereirechts ist Folge der Änderung des Art. 9 Abs. 1 FiG (§ 1 Nr. 8 Buchst. a des Entwurfs).

Zu § 1 Nr. 13:

Der bisherige Regelungsauftrag des Art. 14 Abs. 6 FiG (Erlass von Vorschriften über die Eintragung von Fischereirechten in das Grundbuch) wird als Verordnungsermächtigung nach heutigen Erfordernissen ausgestaltet.

Zu § 1 Nr. 14:

Durch die Änderung des Art. 9 Abs. 1 FiG (oben § 1 Nr. 8 Buchst. a des Entwurfs) ist klargestellt, dass für die Bestellung eines selbständigen Fischereirechts die Vorschriften über den Erwerb des Grundstückseigentums gelten. Damit ist die Bestellung des Fischereirechts als Dienstbarkeit ausgeschlossen, so dass Art. 15 Satz 1 FiG entfallen kann. Auch Art. 15 Satz 2 FiG ist entbehrlich und wird deshalb aufgehoben. Diese Vorschrift hat selbständige Fischereirechte, die nach dem Recht vor Inkrafttreten des FiG (1. April 1909) Dienstbarkeiten waren, Kraft Gesetzes (Fiktion) in Fischereirechte nach Art. 10 FiG umgewandelt. Der Regelungsgehalt der Umwandlungsvorschrift ist durch Vollzug verbraucht. Die eingetretenen Rechtswirkungen bleiben bestehen, sie werden auch durch die vorgesehene Aufhebung des Art. 10 FiG (oben Nr. 9) nicht berührt (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs).

Art. 16 FiG (Besitzschutz für Ausübende selbständiger Fischereirechte) ist in Folge der neuen Vorschrift des Art. 9 Abs. 3 entbehrlich und deshalb aufzuheben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 8 Buchst. c des Entwurfs hingewiesen.

Zu § 1 Nr. 15:

Art. 17 FiG gibt die Möglichkeit, vorhandene beschränkte Fischereirechte (vgl. Art. 11 FiG und oben zu § 1 Nr. 10) zur Verbesserung der Fischerei im betreffenden Gewässer weiteren Einschränkungen zu unterwerfen oder ganz aufzuheben. Entsprechende Anordnungen dienen dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit.

- a) Abs. 1 wird durch die Übernahme des Begriffs „beschränkte Fischereirechte“ aus Art. 11 FiG ohne inhaltliche Änderung wesentlich gestrafft. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf nicht geschlossene Gewässer wird beseitigt. Damit kann die Vorschrift zur Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei künftig bei allen Gewässern, die der gesetzlichen Hegepflicht unterliegen, zur Anwendung kommen. So können z.B. beschränkte Fischereirechte in einem geschlossenen Baggersee in Zukunft Gegenstand von Anordnungen nach Art. 17 FiG sein. Weiterhin ausgenommen sind die nicht der Hegepflicht unterliegenden abgesperrten Teichanlagen; denn in solchen Anlagen kann der gesetzliche Zweck einer beschränkenden Anordnung (Art. 17 Abs. 2 FiG) keinesfalls erreicht werden. Zudem wird klargestellt, dass die weitergehende Einschränkung oder die Aufhebung eines beschränkten Fischereirechts durch behördliche Anordnung erfolgt. An der Entschädigungspflicht ändert sich aus verfassungsrechtlichen Gründen nichts.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 ist deutlich zu machen, dass behördliche Anordnungen bzgl. der beschränkten Fischereirechte eine dem gesetzlichen Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Fischereiausübung in dem betreffenden Gewässer sicherstellen sollen. Durch diese Zielsetzung erhalten die Anordnungen ihre Legitimation.
- c) Abs. 3 bestimmt die Person desjenigen, der die Entschädigung nach Abs. 1 zu leisten hat. Diese Frage wird durch Art. 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FiG i.V. mit dem Bayerischen Enteignungsgesetz sachgerecht geregelt. Abs. 3 ist deshalb entbehrlich und aufzuheben.

Zu § 1 Nr. 16:

- a) Ein Fischereirecht bildet nur dann einen selbständigen Fischereibetrieb, wenn es für sich allein ausgeübt werden kann (Art. 18 Abs. 1 FiG). Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn die Eigenständigkeit der Ausübung dem gesetzlichen Hegeziel und dem neu aufzunehmenden Leitbild der Nachhaltigkeit entspricht. Der notwendige Bezug auf Hegeziel und Leitbild ist durch eine Änderung des Art. 18 Abs. 1 FiG herzustellen.
- b) Der Fortbestand vorhandener selbständiger Fischereibetriebe liegt im Interesse einer nachhaltigen Fischereiausübung und ist deshalb besser abzusichern. Zu diesem Zweck werden durch den neu anzufügenden Abs. 3 Veräußerungsgeschäfte untersagt, die auf eine Teilung des Fischereirechts gerichtet sind, wenn dadurch die räumliche Ausdehnung auch nur eines der entstehenden Teilabschnitte nicht mehr für die Bildung eines selbständigen Fischereibetriebs ausreicht. Ähnliche Regelungen enthalten z.B. die Fischereigesetze der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Durch Verwendung des Begriffs „veräußern“ erfasst die Neuregelung nicht nur das Verpflichtungsgeschäft, sondern auch das Verfügungsgeschäft. Für den Erbfall soll die Neuregelung nicht gelten. Mit dieser Einschränkung ist sie durch ein höherrangiges Interesse als Sozialbindung des Eigentums gerechtfertigt und mit dem Schutz des Eigentumsrechts (das Fischereirecht ist ein eigentumsgleiches Recht) vereinbar.

Zu § 1 Nr. 17:

Über die Ausübung der Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb haben die daran beteiligten Fischereiberechtigten zu beschließen (Art. 20 Abs. 2 FiG). Einigen sich die Beteiligten nicht auf eine gesetzlich zulässige Ausübungsform, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Fischereiberechtigten nach Art. 21 Abs. 1 FiG zu einer Zwangsgenossenschaft (Art. 38 Nr. 2 FiG) zusammenschließen oder die Ausübung der Fischerei der Gemeinde oder mehreren Gemeinden übertragen.

Von der Möglichkeit, die Fischereiausübung einer oder mehreren Gemeinden zu übertragen, wird kaum jemals Gebrauch gemacht. Sie soll nach Satz 1 der Neufassung entfallen, weil die damit zugewiesenen Tätigkeiten und Verpflichtungen außerhalb des Bereichs der gemeindlichen Aufgaben liegen. An ihre Stelle tritt die Möglichkeit, die Fischereiausübung auf den Landesfischereiverband Bayern e. V. zu übertragen, jedoch nur zur Verpachtung durch den Verband für Rechnung der beteiligten Fischereiberechtigten. Der Verband kann die damit verbundenen Aufgaben wahrnehmen, denn er verwaltet seit langer Zeit auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrags eine Vielzahl von staatlichen Fischereirechten, die zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen gehören; das geschieht in aller Regel ebenfalls durch Verpachtung. Ein anderer Übernehmer der Fischereiausübung, der in vergleichbarer Weise befähigt und anerkannt wäre, ist nicht erkennbar.

Die Regelungsmöglichkeit der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 3 FiG bleibt bestehen; das wird in Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Diese allgemeine Anordnungsbefugnis kann die Behörde nutzen, wenn die Wahrnehmung der speziellen Befugnisse nach Satz 1 nicht ausreichen oder zu keinem sachgerechten Ergebnis führen sollte. Die Behörde hat damit in jedem Fall die Möglichkeit, eine ordnungsgemäße Fischereiausübung zu gewährleisten.

Die Änderungen machen eine Neufassung des Art. 21 FiG erforderlich. Als Folge der textlichen Straffung ist eine Gliederung in Absätze entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 18:

Art. 22 FiG betrifft den Fall, dass ein kleineres Fischereirecht weder einen selbständigen Fischereibetrieb (Art. 18 FiG) bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb (Art. 19 FiG) oder einer Fischereigenossenschaft (Art. 37 ff FiG) angehört und einem solchen Zusammenschluss auch nicht angegliedert werden kann. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Ausübung des kleinen Fischereirechts dem Inhaber eines selbständigen Fischereibetriebs gegen angemessene jährliche Entschädigung überlassen.

Diese Regelung soll durch Neufassung wesentlich gestrafft und vereinfacht werden. Für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung seines kleinen Fischereirechts soll in erster Linie der Rechtsinhaber selbst sorgen. Er wird deshalb verpflichtet, auf einen entsprechenden Wunsch des Inhabers eines angrenzenden selbständigen Fischereibetriebs diesem die Ausübung zu überlassen. Der selbständige Fischereibetrieb muss an derselben Gewässerstrecke bestehen (das kommt in Betracht, wenn das kleine Fischereirecht ein beschränktes Fischereirecht i.S. des Art. 11 FiG ist) oder an einer angrenzenden Gewässerstrecke. Damit ist in jedem Fall eine räumlich zusammenhängende Fischereiausübung gewährleistet. Die Ausübung des Fischereirechts muss nur gegen Entschädigung überlassen werden. Kommt eine Einigung über eine angemessene Entschädigung zwischen den Parteien nicht zustande, kann jede von beiden bei der Kreisverwaltungsbehörde eine Festsetzung beantragen (Art. 98

Abs. 1 Satz 1 FiG in der Fassung des § 1 Nr. 53 des Entwurfs). Überlässt der Inhaber des kleinen Fischereirechts die Ausübung nicht in der vorgeschriebenen Weise, kann die Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 88 Abs. 1 Satz 3 FiG Anordnungen treffen. Das bisher in Art. 22 FiG zwingend vorgesehene Verwaltungsverfahren ist entbehrlich. Die Kreisverwaltungsbehörde wird künftig nur noch in den Fällen eingeschaltet, in denen keine Einigung der Beteiligten zustande kommt.

Zu § 1 Nr. 19:

- a) Nach den Art. 18 ff FiG unterliegt die Ausübung der Fischereirechte Einschränkungen, die insbesondere bei zu geringer räumlicher Ausdehnung der Rechte eingreifen. Wichtig ist vor allem die Möglichkeit, kleinere Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb zusammenzuschließen (Art. 19 FiG). Art. 23 Abs. 1 FiG nimmt Fischereirechte an geschlossenen Gewässern aller Arten von der Geltung der Art. 18 ff FiG aus. Das ist bei geschlossenen Teichanlagen (Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG), deren Bewirtschaftung der gesetzlichen Hegepflicht nicht unterliegt, durchaus sachgerecht. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 FiG, also insbesondere in geschlossenen Baggerseen, muss aber nach geltendem Recht dem gesetzlichen Hegeziel entsprechen. Hier ist insbesondere die Möglichkeit zu schaffen, bei Vorhandensein mehrerer Fischereirechte im geschlossenen Baggersee durch die Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibetriebs eine nachhaltige und dem Hegeziel entsprechende Fischereiausübung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck soll Art. 23 Abs. 1 FiG künftig nur noch geschlossene Teichanlagen erfassen. Die damit im Einzelfall verbundene Einschränkung der Fischereiausübung in anderen geschlossenen Gewässern ist durch höherrangige Interessen gerechtfertigt.
- b) Die Regelung des Art. 23 Abs. 2 FiG über „Naturschutzgewässer“ ist in Folge der Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 FiG (oben zu § 1 Nr. 3 Buchst. b) redaktionell anzupassen.

Zu § 1 Nr. 20:

Die Änderung des Art. 24 Abs. 2 FiG dient der Rechtsbereinigung. Der Begriff „Stammgut“ ist gegenstandslos.

Zu § 1 Nr. 21:

Nach Art. 25 Abs. 2 FiG können in bestimmter Weise entstandene Koppelfischereirechte u.a. durch einen gemeinsamen Vertreter der Anteilberechtigten ausgeübt werden. Der Vertreter ist der Gemeinde bekannt zu geben. Die Gemeinde hat nach dem Gesetz jedoch weder die Eignung des benannten Vertreters zu prüfen, noch hat sie die Befugnis, seine Bestellung ggf. zu beanstanden. Andere fischereiliche Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinde die Mitteilung benötigen würde, sind nicht ersichtlich. Die Anzeigepflicht ist deshalb überflüssig und zu streichen.

Zu § 1 Nr. 22:

Art. 26 FiG verweist auf wesentliche Vorschriften des BGB über den Vorkauf. Die Verweisung ist an die Neufassung des BGB vom 2. Januar 2002 (BGB I S. 42) anzupassen.

Zu § 1 Nr. 23:

Art. 27 Abs. 1 FiG gibt den Inhabern seit langem bestehender Koppelfischereirechte die Möglichkeit, die Berechtigungen insgesamt durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben zu lassen. Die Pflicht, diesen Vertreter der Gemeinde anzuzeigen, wird aus denselben Gründen wie bei Art. 25 Abs. 2 FiG (zu § 1 Nr. 21 des Entwurfs) gestrichen.

Zu § 1 Nr. 24:

Ziel der Koppelfischereiordnung (Art. 28 FiG) ist künftig eine dem gesetzlichen Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Koppelfischereirechte. Diese grundlegende Vorgabe für jede Fischereiausübung soll im Text der Vorschrift zum Ausdruck kommen.

Zu § 1 Nr. 25:

Redaktionelle Änderung des Art. 29 FiG (Anwendungsbereich der Vorschriften über die Koppelfischerei) als Folge der Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 FiG (§ 1 Nr. 3 Buchst. b des Entwurfs).

Zu § 1 Nr. 26:

Art. 30 FiG unterwirft die Ausübung von Fischereirechten, die Gemeinden und Stiftungen zustehen oder zur Ausübung zugewiesen sind, speziellen Anforderungen. Die Regelung ist aus den tatsächlichen Verhältnissen bei Schaffung des FiG zu erklären. Damals hatten viele Gemeinden die Ausübung der ihnen zustehenden Fischereirechte ihren Bürgern überlassen, ohne eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung sicher zu stellen. Mit solchen Missständen ist seit langem nicht mehr zu rechnen, zumal das BayFiG nunmehr die notwendigen Vorkehrungen für eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Fischerei trifft. Die auf dieses Ziel gerichteten Bestimmungen verpflichten alle Fischereiberechtigten gleichermaßen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Sondervorschriften für die Ausübung von Fischereirechten, die Gemeinden und Stiftungen zustehen, sind nicht erforderlich. Art. 30 FiG wird daher ersatzlos aufgehoben.

Zu § 1 Nr. 27:

Redaktionelle Änderung des Art. 31 FiG (Fischereipacht) als Folge der Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 FiG (§ 1 Nr. 3 Buchst. b des Entwurfs).

Zu § 1 Nr. 28:

Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs (Art. 35 FiG) werden durch den Fischereiberechtigten bzw. den Fischereipächter für die allermeisten Gewässer ausgegeben. Einen Erlaubnisschein benötigt nahezu jeder Angelfischer. Der Erlaubnisschein ist damit eines der wichtigsten Instrumente der fischereilichen Bewirtschaftung in Bayern. Er darf grundsätzlich nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden. Die Genehmigung ist fachgutachtlich abgesichert. Sie begrenzt die Ausgabe von Erlaubnisscheinen und damit die Intensität des Fischfangs auf ein dem Hegeziel entsprechendes Maß. Die Genehmigung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn gewährleistet ist, dass der Fischereiberechtigte bei der Ausstellung von Erlaubnisscheinen das genehmigte Kontingent nicht überschreitet. Das wird bislang durch die behördliche Bestätigung (Siegelung) der auszugebenden Erlaubnisscheine sichergestellt.

- a) Den Erlaubnisschein hat der Fischer bei Ausübung des Fischfangs mitzuführen und auf Verlangen bestimmten Kontrollpersonen (insbesondere dem bestätigten Fischereiaufseher) zur Prüfung auszuhändigen (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 FiG). Zweck ist eine Überprüfung der Fischfangberechtigung des Fischers vor Ort. Der Erlaubnisschein hat insoweit Ausweisfunktion. Die erforderliche Schriftform kann daher nicht durch die elektronische Form (Art. 3a BayVwVfG) ersetzt werden. Das wird in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 FiG bestimmt.
- b) Art. 35 Abs. 2 Satz 2 FiG schreibt bisher die Bestätigung der Erlaubnisscheine, die durch behördliche Siegelung erfolgt, für den Regelfall verbindlich vor. Auf die Bestätigung soll künftig zur Entlastung der Kreisverwaltungsbehörden verzichtet

werden. Ein ersatzloser Wegfall dieses Kontrollinstruments ist aber nicht zu vertreten. Erforderlich ist vielmehr eine Neuregelung, die ebenso wirksam und mit möglichst geringem Aufwand verhindert, dass bei der Ausgabe von Erlaubnisscheinen das genehmigte Kontingent überschritten wird. Diese Regelung soll auf der Grundlage einer neuen gesetzlichen Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Rahmen der bestehenden Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (AVFiG) getroffen werden. Die erneute Einführung einer Pflicht zur Siegelung der Erlaubnisscheine kommt dabei nicht in Betracht. An der vorgesehenen Kostenpflicht des Erlaubnisscheinverfahrens (§ 1 Nr. 54 Buchst. a des Entwurfs) ändert die Zwischenschaltung der Rechtsverordnung nichts.

Vorgesehen ist die Einrichtung eines Online-Verfahrens zwischen dem Antragsteller (Erlaubnisgeber) und der Kreisverwaltungsbehörde (Genehmigungsbehörde) unter Einbeziehung der gutachtlich tätigen Fischereifachberatung. Das neue Verfahren wird im Rahmen der eGovernment-Initiative des Freistaates Bayern entwickelt. Durch ein elektronisches Genehmigungsverfahren mit geeigneten Standards (z.B. Eingabemasken für Antrag, Gutachten und Genehmigungsbescheid) und Schranken für den Abruf auszugebender Erlaubnisscheine soll zweierlei erreicht werden: Eine weitere Entlastung des Antragstellers, der Kreisverwaltungsbehörde und der Fischereifachberatung sowie eine zuverlässige Begrenzung der Ausgabe von Erlaubnisscheinen durch den Antragsteller auf das genehmigte Kontingent. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Ausgabe der Scheine laufend verfolgen. Die Erstellung und Pflege der notwendigen EDV-Anwendung ist Aufgabe des Staates. Die Programmierarbeit muss nach Durchführung einer Ausschreibung vergeben werden. An Hand eines vorläufigen Konzepts mit den notwendigen Elementen und Arbeitsschritten der EDV-Anwendung können die Entwicklungskosten auf ca. 150.000 bis 200.000 Euro geschätzt werden. Die Kosten für die Erstellung des Programms werden voraussichtlich in den Jahren 2009 und 2010 anfallen. Für Betrieb und Pflege des Programms sind, beginnend mit dem Doppelhaushalt 2009/2010, jährliche Kosten in Höhe von etwa 25 % der Entwicklungskosten anzusetzen. Die Entwicklungs- und Pflegekosten sind aus Mitteln des Kapitels 08 02 Titelgruppe 97 aufzubringen.

Die kommunalen Träger der Kreisverwaltungsbehörden werden durch Entwicklung und Pflege der EDV-Anwendung nicht belastet. Soweit diesen Behörden im Vollzug des Online-Verfahrens Aufwand entsteht, wird dieser durch die angesprochenen Entlastungseffekte des neuen Verfahrens zumindest ausgeglichen. Zudem soll das Verwaltungsverfahren nach Art. 35 FiG kostenpflichtig werden (§ 1 Nr. 54 Buchst. a des Entwurfs). Eine Belastung, die nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen wäre, entsteht nicht. Das gilt auch für die Bezirke als Träger der Fischereifachberatungen, die als Sachverständige auch in das neu gestaltete Verfahren eingeschaltet sind und ebenfalls an den Entlastungseffekten teilhaben.

Damit bis zur Verfügbarkeit des Online-Verfahrens keine Zwischenzeit der unkontrollierten Ausgabe von Erlaubnisscheinen entstehen kann, bedarf es einer Übergangsregelung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs).

- c) Art. 35 Abs. 3 FiG ist redaktionell anzupassen. Gründe sind die Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 FiG (§ 1 Nr. 3 Buchst. b des Entwurfs) und der Pflicht zur Bestätigung der Erlaubnisscheine, die bisher in Art. 35 Abs. 2 Satz 2 FiG verankert ist.

Zu § 1 Nr. 29:

Nach Art. 36 FiG finden wesentliche Teile der gesetzlichen Vorschriften über die Fischereipacht (Art. 31 bis 34 FiG) und sämtliche Vorschriften über die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für den Fischfang (Art. 35 FiG) keine Anwendung auf Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist. Diese Freistellung ist, soweit sie die sachlichen Anforderungen betrifft (z. B. die Notwendigkeit, bei Erteilung von Erlaubnisscheinen Nachteile für die Fischerei auszuschließen), kaum zu begründen. Weiterhin gerechtfertigt ist aber die Befreiung von behördlichen Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren. Art. 36 FiG wird dementsprechend wie folgt neu gefasst:

- Soweit Art. 31 FiG Abweichungen von den Vorschriften über Fischereipachtverträge ermöglicht (vgl. Art. 31 Abs. 6 Satz 2 FiG), können diese, sofern die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne die grundsätzlich erforderliche behördliche Erlaubnis vereinbart werden (Nr. 1). Eine notwendige fachliche Begutachtung ist durch die Anhörungspflicht nach der vorgesehenen Nr. 2 sichergestellt.
- Der Freistaat Bayern als Verpächter soll auch künftig nicht verpflichtet sein, den Pachtvertrag bei der Kreisverwaltungsbehörde zu hinterlegen. Er hat jedoch vor der Verpachtung dem Fischereifachberater unter Mitteilung der vorgesehenen Pachtbedingungen (z. B. durch Zuleitung des Vertragsentwurfs) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Denn der Pachtvertrag ist wesentliche Grundlage für die fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers und muss daher allen fachlichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus muss der Fachberater unangefordert Einsicht in den abgeschlossenen Pachtvertrag erhalten, sofern er sich gutachtlich geäußert und damit Anlass zur fachkundigen Stellungnahme gesehen hat (Nr. 2). Nur so kann er sich ein Gesamtbild von der fischereilichen Bewirtschaftung des Gewässers machen, an dem neben dem staatlichen Fischereirecht regelmäßig auch private Fischereirechte bestehen, mit deren Bewirtschaftung der Fachberater in aller Regel befasst ist.
- Es ist sachgerecht, dem (in aller Regel privaten) Pächter eines staatlichen Fischereirechts die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für den Fischfang ohne die ansonsten erforderliche behördliche Genehmigung zu gestatten. Voraussetzung ist, dass die Ausstellung der Erlaubnisscheine im Pachtvertrag geregelt ist. Dann ist die Übertragung der Befugnis zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen auf den Pächter Teil der Pachtbedingungen, zu denen der Fischereifachberater vor der Verpachtung anzuhören ist (Nr. 2); die fachliche Begutachtung ist dadurch sichergestellt. Die inhaltlichen Anforderungen des Art. 35 FiG müssen erfüllt sein. Die behördliche Genehmigung ist auch dann verzichtbar, wenn die Erlaubnisscheine durch den Fischereiberechtigten (Staat) ohne Zwischenschaltung eines Pachtvertrags erteilt werden. In diesem Fall muss die Erteilung durch staatliche Vergabebedingungen geregelt sein (Nr. 3); nähere Bestimmungen für diese Variante können unterhalb der normativen Ebene getroffen werden.

Bei der Verpachtung von staatlichen Fischereirechten an Gewässern, die in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten sowie Schutzgebieten nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen, ist auf die Einhaltung der jeweiligen Schutzvorschriften hinzuweisen.

Eine Übergangsregelung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) stellt sicher, dass die Bewirtschaftung der staatlichen Fischereirechte trotz der Neufassung des Art. 36 FiG kontinuierlich und ohne Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse fortgeführt werden kann.

Zu § 1 Nr. 30:

Das Rechtsinstitut „Familienrat“ ist beseitigt, der somit gegenstandslose Begriff wird aus Art. 41 FiG gestrichen.

Zu § 1 Nr. 31:

Nach Art. 46 Abs. 1 FiG bedarf die Satzung der öffentlichen Fischereigenossenschaft und jede Satzungsänderung der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. Eine Satzungsänderung ist in aller Regel weniger bedeutsam als der Erlass der Satzung für eine neu gebildete Genossenschaft. Im Fall der Satzungsänderung soll daher künftig deren Anzeige gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde ausreichend sein. Die Änderung ist innerhalb von acht Tagen nach dem entsprechenden Beschluss der Genossenschaftsversammlung anzuzeigen. Die Satzungsänderung kann, falls erforderlich, durch die Behörde in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion (Art. 58 FiG) beanstandet werden.

Zu § 1 Nr. 32:

Art. 50 FiG verpflichtet die Fischereigenossenschaft, einen beitragswilligen Fischereiberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen in die Genossenschaft aufzunehmen. Dieser spezialgesetzliche Aufnahmehzwang ist nicht erforderlich. Sollte die Genossenschaft die Aufnahme im Einzelfall unter Verletzung schutzwürdiger Interessen des beitragswilligen Fischereiberechtigten verweigern, kann auf die Grundsätze der Rechtsprechung zum vereinsrechtlichen Aufnahmehzwang zurückgegriffen werden.

Zu § 1 Nr. 33:

Art. 51 FiG regelt in differenzierter Weise die Verpflichtung der Fischereigenossenschaft, einem austrittswilligen Fischereiberechtigten das Ausscheiden aus der Genossenschaft zu gestatten. Die Vorschrift kann zwar nicht vollständig aufgehoben werden, weil Wesen und Funktion der öffentlichen Fischereigenossenschaft als Personal- und Realverband des öffentlichen Rechts eine uneingeschränkte Austrittsfreiheit nicht zulassen. Es genügt aber, dieser Freiheit dort eine Schranke zu setzen, wo der Austritt die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigen würde.

Zu § 1 Nr. 34:

Der Beschluss der Genossenschaftsversammlung zur Auflösung der Fischereigenossenschaft bedarf im Fall einer Zwangsgenossenschaft nach Art. 52 Abs. 2 FiG der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei können sich der Behörde, durch deren Anordnung die Genossenschaft gebildet worden ist (Art. 38 Nr. 2 FiG), zwar auch schwierige Fragen stellen. Andererseits besteht ein großes und schutzwürdiges Interesse der Beteiligten an möglichst baldiger Klärung, ob der Beschluss die Auflösung der Zwangsgenossenschaft herbeiführt oder nicht. Deshalb soll nach Ablauf eines Monats eine Genehmigungsfiktion eingreifen, sofern bis dahin keine ablehnende Entscheidung der Behörde ergangen ist.

Zu § 1 Nr. 35:

Fischereipachtverhältnisse aus der Zeit vor Inkrafttreten des FiG (1. April 1909) dürften nicht mehr bestehen. Die Vorschrift des Art. 62 Abs. 4 FiG über den freiwilligen Beitritt des Pächters zur Fischereigenossenschaft bezieht sich auf solche Altverträge. Sie kann aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 36:

a) Redaktionelle Änderung des Art. 64 Abs. 2 Nr. 2 FiG (Fischfang in geschlossenen Teichanlagen) als Folge der Aufhebung des Art. 2 Abs. 2 FiG (§ 1 Nr. 3 Buchst. b des Entwurfs).

b) Die Verordnungsermächtigung des Art. 64 Abs. 3 FiG wird aufgehoben. Alle Verordnungsermächtigungen, die sich auf den Fischereischein und die Fischerprüfung beziehen, sollen wegen des engen Sachzusammenhangs – das Bestehen der Fischerprüfung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Erteilung des Fischereischeins – an einer Stelle (vgl. unten zu § 1 Nr. 39) konzentriert werden.

Zu § 1 Nr. 37:

a) Art. 65 Abs. 1 FiG macht nicht hinreichend deutlich, in welchen verschiedenen Erscheinungsformen der Fischereischein in Bayern erteilt wird. Die Neufassung stellt in Satz 1 klar, dass unter den Sammelbegriff „Fischereischein“ der Schein mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit), der Jugendfischereischein und der Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung fallen. Aus Art. 64 Abs. 1 FiG ergibt sich, dass der Fischereischein Ausweisfunktion hat. In Art. 65 Abs. 1 Satz 2 FiG ist deshalb ausdrücklich zu bestimmen, dass die (nach der Natur der Sache erforderliche) Schriftform nicht durch die elektronische Form (Art. 3a BayVwVfG) ersetzt werden kann.

b) Künftig soll die Möglichkeit bestehen, durch Rechtsverordnung auch einen im Ausland erworbenen Befähigungsnachweis als Fischereischein anzuerkennen (unten § 1 Nr. 39 des Entwurfs, Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 FiG – neu). In Art. 65 Abs. 2 Satz 3 FiG ist deshalb die Einschränkung auf inländische Nachweise bei der Gleichstellung mit dem bayerischen Jugendfischereischein zu streichen.

c) Die Verordnungsermächtigung des Art. 65 Abs. 4 FiG soll aus den zu § 1 Nr. 36 Buchst. b des Entwurfs (Aufhebung des Art. 64 Abs. 3 FiG) genannten Gründen aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 38:

Art. 66 FiG regelt die Grundzüge der Fischerprüfung als Regelvoraussetzung für die Erteilung des Fischereischeins und enthält Verordnungsermächtigungen, die sich auf die Fischerprüfung und ihre Notwendigkeit beziehen. Die Vorschrift muss zwischenzeitlichen Rechtsänderungen angepasst und in einigen Punkten präziser formuliert werden. Die Verordnungsermächtigungen sind mit dem Ziel der Konzentration bei Art. 68 FiG aufzuheben. Es empfiehlt sich, Art. 66 neu zu fassen. Dabei entfällt die Gliederung in Absätze. Zu den Änderungen im Einzelnen:

– Aus Satz 1 geht künftig klar hervor, dass nur für die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit das vorherige Bestehen der Fischerprüfung erforderlich ist. Einer ausdrücklichen Befreiung für die anderen Erscheinungsformen des Fischereischeins (vgl. oben zu § 1 Nr. 37 Buchst. a) bedarf es nicht mehr. Gleichzeitig wird auf die Verordnungsermächtigung verwiesen, die in weitgehender Übereinstimmung mit dem bisherigen Art. 66 Abs. 2 Nr. 3 FiG für Ausnahmefälle die Befreiung von der Prüfungspflicht ermöglicht. Solche Ausnahmen sind in § 2 a AVFiG geregelt. In die Aufzählung der prüfungsrelevanten Rechtsvorschriften (Satz 1 Nr. 5) wird zur Klarstellung das Naturschutzrecht aufgenommen.

– Das Mindestalter für die Teilnahme an der Fischerprüfung (12 Jahre) wird beibehalten (Satz 2).

– Satz 3 entspricht der Tatsache, dass die Landesanstalt für Fischerei, die nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 FiG bisher für die Durchführung der Fischerprüfung zuständig war, mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in der Landesanstalt für Landwirtschaft aufgegangen ist (Verordnung vom 12. November 2002, GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L). Die einschlägigen Fachaufgaben nimmt das Institut für Fischerei wahr.

Zu § 1 Nr. 39:

Art. 68 Abs. 2 FiG trifft die Leitentscheidungen für die Verwendung der Mittel aus der zweckgebundenen Fischereiabgabe. Einleitend wird die umfassende Zielsetzung „Förderung der Fischerei“ im Interesse der Rechtsklarheit für die Bewirtschaftung der Abgabemittel in mehrfacher Hinsicht konkretisiert:

- Zielvorgabe kann nur eine Fischerei sein, die dem gesetzlichen Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entspricht. Eine einseitig auf besseren Fangerfolg gerichtete oder durch die Anzahl der Mitglieder der antragstellenden Fischereiorganisation bestimmte Förderung ist damit ausgeschlossen. Auch eine Förderung nicht standortgerechter Fischarten würde dieser Zielvorgabe nicht entsprechen.
- Als ein hochrangiges Förderziel wird die Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände genannt. Dazu können Maßnahmen der Pflege und Verbesserung von Gewässerbiotopen (Lebensräumen) gehören, übergreifende Hilfsprogramme für bestimmte gefährdete Fischarten oder auch Hilfen zum Wiederaufbau stabiler Lebensgemeinschaften nach einem Schadereignis. Mit dem Begriff „standortgerecht“ knüpft die Formulierung an die Umschreibung des Hegeziels in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG an. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums können grundsätzlich nicht gefördert werden, soweit sie einem anderen Träger im Rahmen der wasserrechtlichen Pflicht zur Unterhaltung oder zum Ausbau des Gewässers obliegen.

Im Übrigen hält die Neufassung des Abs. 2 an der bewährten Regelung fest, dass das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (ggf. durch eine nachgeordnete Behörde) selbst einen Teil der Abgabemittel verwendet. Die Förderung des Fischgesundheitsdienstes wird jedoch im Interesse der Flexibilität nicht mehr als Aufgabe benannt. Das Staatsministerium erhält vielmehr die allgemein gefasste Befugnis, zentrale fischereiliche Zwecke und Einrichtungen aus der Fischereiabgabe zu fördern. Mit der Einbeziehung zentraler Zwecke in die ministerielle Förderung (vgl. auch die Parallelvorschrift des Art. 27 Satz 1 BayJG) entspricht das Gesetz der vom Bayerischen Obersten Rechnungshof unterstrichenen Gesamtverantwortlichkeit des Staatsministeriums für das Fischereiwesen in Bayern einschließlich der Verwendung öffentlicher Mittel in diesem Bereich. Die Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Die Möglichkeit, Förderrichtlinien zu erlassen, wird klarstellend erwähnt; bei der Erarbeitung dieser Richtlinien wird das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beteiligt. Entsprechend der langjährigen bewährten Praxis wird bestimmt, dass der Landesfischereiverband die Mittel auf Antrag durch Bescheid erhält. Das wenig praxisgerechte Erfordernis einer Genehmigung des Verbandshaushalts kann damit entfallen. Die Förderung zentraler Zwecke durch das Staatsministerium (Satz 1) schließt eine Förderung von Maßnahmen überregionaler Bedeutung durch den Landesfischereiverband auch künftig nicht aus. Die bisherige Bestimmung, bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 2 und 3 den Landesfischereibeirat anzuhören, entfällt. Die Erfahrung zeigt, dass der Landesfischereibeirat für die Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist. Auf seine Errichtung wird daher verzichtet.

In Art. 68 Abs. 3 werden die bisher in den Art. 64 Abs. 3, 65 Abs. 4, 66 Abs. 2 und 68 Abs. 3 FiG enthaltenen Verordnungsermächtigungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen zusammengefasst. Die Ermächtigungen betreffen den Fischereischein in seinen verschiedenen Ausprägungen, die Fischerprüfung als Regelvorsatzsetzung für die Erteilung des Fischereischeins und die bei Erteilung des Fischereischeins zu erhebende Fischereiabgabe.

Dem Sachzusammenhang zwischen diesen Regelungsgegenständen entspricht die Konzentration der Verordnungsermächtigungen an einer Stelle. Sie lässt Inhalt und Ausmaß der einschlägigen Regelungsbefugnisse besser erkennen und vermeidet Überschneidungen. Inhaltlich werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Nach Nr. 1 können abweichend vom bisherigen Art. 64 Abs. 3 FiG auch im Ausland erworbene Fischereischeine anerkannt werden, etwa nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit als Erleichterung im Tourismus. Darüber hinaus entfällt die „Gestaltung der Fischereischeine“ (vgl. Art. 65 Abs. 4 FiG) als Gegenstand einer Rechtsverordnung, weil sie unterhalb der normativen Ebene geregelt werden kann.
- In Nr. 2 entfällt der Regelungsgegenstand „Verwendung“ der Fischereiabgabe (vgl. Art. 68 Abs. 3 FiG), denn insoweit bedarf es im Hinblick auf die Neufassung des Art. 68 Abs. 2 FiG keiner ergänzenden Rechtsverordnung.
- Nr. 3 entspricht in redaktionell angepasster Fassung dem bisherigen Art. 66 Abs. 2 Nr. 1 FiG.
- Aus Nr. 4 ergibt sich deutlicher als nach dem bisherigen Art. 66 Abs. 2 Nr. 2 FiG, dass künftig auch im Ausland erworbene fischereiliche Qualifikationen der bayerischen Fischerprüfung gleichgestellt werden können. Dadurch werden Erleichterungen für Zuwanderer möglich.
- Nr. 5 entspricht in gestraffter Fassung dem bisherigen Art. 66 Abs. 2 Nr. 3 FiG.

Zu § 1 Nr. 40:

Zweck und Ausübung des Uferbenützungsrechts (Art. 70 Abs. 1 FiG, vgl. Buchst. a) und des Rechts auf Zugang zum Gewässer (Notwegrecht – Art. 70 Abs. 4 FiG, vgl. Buchst. b) werden übereinstimmend auf das gesetzliche Hegeziel und das Leitbild der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Von beiden Befugnissen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit das für eine Fischereiausübung erforderlich ist, die den genannten Grundprinzipien entspricht. Damit sind auch die Belange des Schutzes von Natur und Landschaft gewahrt.

Zu § 1 Nr. 41:

Art. 71 FiG verpflichtet den Ufereigentümer, die Errichtung von Abmarkungszeichen auf seinem Grundstück zu dulden. Entsteht ihm durch die Errichtung ein Schaden, kann er von den beteiligten Fischereiberechtigten Ersatz verlangen. Art. 12 BayFiG wird künftig durch eine umfassende Verweisung auch auf die entsprechende Duldungsregelung in Art. 10 Abs. 3 und die Entschädigungsnorm in Art. 10 Abs. 4 des Abmarkungsgesetzes Bezug nehmen (vgl. oben zu § 1 Nr. 11, Art. 12 Abs. 1 BayFiG). Art. 71 FiG ist deshalb überflüssig und aufzuheben.

Zu § 1 Nr. 42:

Die Abteilung IV des FiG ist mit „Schutz der Fischerei gegen Schädigungen“ überschrieben. Diese Überschrift ist zu eng gefasst, weil insbesondere von den Verordnungsermächtigungen nach Art. 72 FiG künftig nicht nur zum Schutz vor Schädigungen, sondern u.a. auch zur Pflege und Entwicklung der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen Gebrauch gemacht werden soll.

Zu § 1 Nr. 43:

- a) Das Regelungsprogramm der Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz und zur Ausübung der Fischerei (Art. 72 Abs. 1 FiG) wird über den Schutz hinaus auf die Pflege und Entwicklung der Fische, Fischbestände und Lebensgrundlagen erweitert. In das Programm einbezo-

gen werden als Zielvorgaben das Leitbild der Nachhaltigkeit sowie die Regeln der guten fachlichen Praxis. Nur durch diese Erweiterungen kann das untergesetzliche Fischereirecht für seinen Anwendungsbereich den Anforderungen des supranationalen und des nationalen Naturschutzrechts (vor allem FFH-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz) entsprechen. Diese sind verstärkt auf Pflege und Entwicklung gerichtet

- b) Nach der Verordnung vom 30. Januar 2001 (GVBl S. 38) führt das gem. Art. 72 Abs. 1 Satz 2 FiG zuständige Staatsministerium die Bezeichnung „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“. Satz 2 wird dahingehend angepasst.

Zu § 1 Nr. 44:

Art. 73 FiG verbietet unbefugte Eingriffe in den Fischlaich, der sich im Gewässer befindet. Die Vorschrift ist entbehrlich. Eingriffe durch den Fischereiberechtigten selbst sind am gesetzlichen Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) zu messen und daher hinreichend reglementiert; vgl. auch die Anordnungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 88 Abs. 1 Satz 3 FiG. Unberechtigte Zugriffe Dritter erfüllen regelmäßig den Tatbestand der Fischwilderei (§ 293 StGB), weil sich das Fischereirecht u.a. auf Fischlaich erstreckt (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 FiG). Das zusätzliche fischereigesetzliche Verbot ist überflüssig und daher aufzuheben.

Zu § 1 Nr. 45:

Art. 75 FiG betrifft die Errichtung von Fischwanderhilfen, um die durch Stauanlagen beeinträchtigte oder unterbundene Durchgängigkeit des Fließgewässers für die Fische zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Genehmigungspflicht nach Art. 75 Abs. 5 Satz 1 FiG für das Anlegen eines Fischwegs ist im Hinblick auf die wasserrechtlichen Genehmigungserfordernisse für derartige Einrichtungen, die regelmäßig mit Stauanlagen verbunden sind, gegenstandslos und deshalb aufzuheben. Dasselbe gilt für die Ermächtigung der Kreisverwaltungsbehörde, die Benützung und Offenhaltung des Fischwegs zu regeln (Art. 75 Abs. 5 Satz 2 FiG). Insofern genügt die Befugnis nach Abs. 1 bzw. 2, auf deren Grundlage die Behörde die (laufende) Unterhaltung des Fischwegs oder deren Duldung anordnen kann.

Zu § 1 Nr. 46:

- a) Art. 77 Abs. 1 Satz 1 FiG nimmt auf Vorschriften bzw. Regelungen der Gemeinde über das Abzapfen oder Ablaufen lassen von Fischwassern Bezug. Für solche Vorschriften bzw. Regelungen ist kein Raum mehr. Das Absenken des Wasserstands unterliegt als „Benützung“ detaillierten wasserrechtlichen Regelungen; gemeindliche Bestimmungen sind nicht vorgesehen. Art. 77 Abs. 1 Satz 1 FiG wird daher aufgehoben.
- b) Art. 77 Abs. 2 FiG regelt die Grenze für Absenkungen des Wasserstands in einem Fischwasser. Der zusätzlich angefügte Satz 2 tritt an die Stelle des bisherigen Abs. 4, der auf frühere wasserrechtliche Ausgleichsregelungen Bezug nimmt und durch die Rechtsentwicklung überholt ist (vgl. die Anpassungsvorschrift des Art. 102 Abs. 1 Satz 2 BayWG). Es soll also kein neues, im Gesetz bisher nicht vorgesehenes Verfahren eingeführt, sondern der seit jeher geregelte und weiterhin erforderliche Ausgleich auf die aktuelle Rechtsgrundlage gestellt werden. Zum Ausgleich zwischen Gewässerbenutzungen im Sinn des Wasserrechts einerseits und der Fischerei andererseits wird das sachlich geeignete Verfahren nach § 18 Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich auch für den Fischereiberechtigten verfügbar gemacht. Ziel ist eine Fischereiausübung, die dem Art. 77 Abs. 2 Satz 1 entspricht. Das Ausgleichsverfahren wird auf Antrag des Gewässerbenutzers oder des Fischereiberechtigten von der zuständigen Kreisverwal-

tungsbehörde durchgeführt, die dabei sowohl Wasser- als auch Fischereirecht anwendet.

- c) Die Aufhebung des Abs. 4 ist Folge des neuen Abs. 2 Satz 2.

Zu § 1 Nr. 47:

Art. 78 FiG hat neben den einschlägigen Regelungen des Wasser- und Naturschutzrechts nur noch geringe praktische Bedeutung. Zwar sind zum Schutz der Fischerei und der Fischlebensräume ergänzende, das Wasser- und Naturschutzrecht konkretisierende Regelungen erforderlich. Diese sollen jedoch, um Überschneidungen mit dem Wasser- und Naturschutzrecht zu vermeiden, nicht in das BayFiG aufgenommen werden. Es ist vielmehr vorgesehen, den notwendigen Schutz der Fischerei und der Fischlebensräume durch verbindliche Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Gewässerunterhaltung und die Gewässerbenützung sicherzustellen. Art. 78 FiG kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Nach Maßgabe des Art. 79 FiG ist der Fischereiberechtigte befugt, in seinem Fischwasser Vorrichtungen anzubringen, um den Wechsel der Fische aus seinem Fischwasser in einmündende Gräben und kleinere Wasserläufe zu verhindern. Die Vorschrift hat allenfalls geringe praktische Bedeutung. Sie berücksichtigt, anders als die einschlägige wasserrechtliche Regelung des Art. 59 BayWG, lediglich die Interessen des Fischereiberechtigten, der die Abspernung anbringen will. Dieser kann seine Belange auch bei (alleiniger) Anwendung des Art. 59 BayWG sachgerecht einbringen. Art. 79 FiG ist daher entbehrlich und aufzuheben.

Zu § 1 Nr. 48:

- a) Der Schutzzweck des Fischschonbezirks (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FiG) soll konkreter umschrieben werden. Bisher kann ein Fischschonbezirk ausgewiesen werden, wenn die betreffende Gewässerstrecke „fischereilich“ von besonderer Bedeutung ist. Das wenig aussagekräftige Wort „fischereilich“ soll ersetzt werden durch die Angabe der beiden darin enthaltenen Elemente der Fischerei. Das sind die „fischereiliche Bewirtschaftung“ sowie der „Schutz und die Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen“ (Fischarten- und Fischbiotopschutz). Auf beide Elemente zielt der Schutzzweck des Fischschonbezirks. Das wird durch die Neufassung verdeutlicht.
- b) Nach Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FiG kann in einem Schonbezirk das Einlassen von Enten, Gänsen und Schwänen in ein Fischwasser beschränkt oder verboten werden. Dieses Verbot wird generell auf das Einlassen zahmen Wassergeflügels erstreckt, weil das Einlassen unabhängig von der Geflügelart den Schutzzweck des Schonbezirks beeinträchtigen kann. Auch das (übermäßige) Füttern von zahmen oder frei lebenden Wasservögeln unterschiedlicher Arten (z. B. von Möwen) kann mit dem Schutzzweck des Schonbezirks unvereinbar sein und muss deshalb ebenfalls beschränkt oder verboten werden können.

Zu § 1 Nr. 49:

- a) Nach Art. 86 Abs. 1 FiG kann auch die Gemeinde zur Überwachung der Fischereiausübung an den Fischwassern in ihrem Gebiet geeignete Personen zur Bestätigung als Fischereiaufseher vorschlagen. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde selbst gar nicht fischereiberechtigt ist. Von dieser Befugnis wird kaum Gebrauch gemacht, das Antragsrecht soll deshalb entfallen. Schutzwürdige Belange der Gemeinde werden nicht berührt: Ist sie selbst fischereiberechtigt, kann sie für das betreffende Fischwasser wie jeder andere Fischereiberechtigte auch künftig Fischereiaufseher bestellen und bestätigen lassen.

- b) Redaktionelle Anpassung des Art. 86 Abs. 2 FiG; Begründung wie zu § 1 Nr. 43 Buchst. b des Entwurfs.

Zu § 1 Nr. 50:

- a) Art. 87 Abs. 2 FiG gibt dem Fischereiaufseher, ohne dass der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch den angetroffenen Fischer vorliegen muss, bestimmte Kontrollbefugnisse. Diese Befugnisse sind im Interesse einer effizienten Fischereiaufsicht nach wie vor erforderlich. Wer einer entsprechenden Anordnung des Fischereiaufsehers nicht nachkommt, soll nach § 1 Nr. 55 des Gesetzentwurfs (vgl. dort Art. 100 Abs. 1 Nr. 7 BayFiG) wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden können. Die Bußgeldandrohung ist zur Durchsetzung der Kontrollanordnungen und damit zur Sicherstellung einer wirksamen Fischereiaufsicht notwendig. Als Voraussetzung für die Bußgeldnorm müssen die zu kontrollierenden Personen ausdrücklich verpflichtet werden, den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.
- b) Art. 87 Abs. 3 FiG räumt dem Fischereiaufseher bei Verdacht einer Zuwiderhandlung bestimmte Kontroll- und Eingriffsbefugnisse ein. Auch hier ist zur Durchsetzung eine Bußgeldvorschrift erforderlich und vorgesehen (vgl. § 1 Nr. 55 des Entwurfs, dort Art. 100 Abs. 1 Nr. 8 BayFiG). Zur rechtlichen Absicherung wird durch Verweisung auf Art. 87 Abs. 2 Satz 2 (neu) dem betreffenden Fischer ausdrücklich die Pflicht auferlegt, die Anordnungen der Fischereiaufseher zu befolgen.
- c) Das Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198) hat den Begriff „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“ durch den Begriff „Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft“ ersetzt. Diese bundesrechtliche Vorgabe wurde durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GVBl 2005 S. 3) für das Landesrecht nachvollzogen. Art. 87 Abs. 6 Satz 2 FiG ist anzupassen.
- d) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Dienstabzeichen für den Fischereiaufseher zu erlassen (Art. 87 Abs. 7 Satz 2 FiG), ist nicht erforderlich und deshalb aufzuheben. Regelungen über das Dienstabzeichen und ebenso auch über den Dienstaussweis des Fischereiaufsehers können unterhalb der normativen Ebene getroffen werden.

Zu § 1 Nr. 51:

- a) Die Anordnungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörden nach Art. 88 Abs. 1 Satz 3 FiG ist unzureichend. Sie gibt der Behörde nicht das Recht, nach einer abgeschlossenen Zuwiderhandlung die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände anzuordnen. Beispiel: In einem geschlossenen Baggersee sind Fische einer störenden Art unter Missachtung des Hegeziels und ohne die Möglichkeit der Genehmigung ausgesetzt worden. Die Behörde ordnet das Herausfangen der Fische an (Doppelbuchst. aa). Zur Straffung des Gesetzes wird die Aufsichtsregelung (Art. 89 FiG) den Vorschriften des Art. 88 Abs. 1 FiG über die Vollzugszuständigkeit als zusätzlicher Satz 4 angefügt (Doppelbuchst. bb). Im neuen Satz werden alle Aufsichtsbehörden genannt. Der geltende Art. 89 FiG spricht nur die Regierungen und das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten an. Das kann zu dem Missverständnis führen, die Aufsicht obliege auch im Fall der Ausgangszuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde (Beispiel: Erteilung des Fischereischeins) unmittelbar der Regierung. Aufsichtsbehörde muss in diesem Fall aber das Landratsamt sein, das deshalb zur Klarstellung zusätzlich aufgeführt wird.

- b) Die Landesanstalt für Fischerei ist durch Verordnung vom 12. November 2002 (GVBl S. 652) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in der Landesanstalt für Landwirtschaft aufgegangen. Art. 88 Abs. 2 Satz 2 FiG wird dementsprechend redaktionell geändert. Die fischereilichen Fachaufgaben nimmt die Landesanstalt durch das Institut für Fischerei wahr.

Zu § 1 Nr. 52:

Die Aufhebung des Art. 89 FiG ist eine Folgeänderung aus § 1 Nr. 51 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) des Entwurfs. Art. 97 FiG regelt die Zuständigkeit bei Abmarkungsstreitfällen. Die Vorschrift ist aufzuheben, weil die vorgesehene umfassende Verweisung auf das Abmarkungsgesetz (vgl. § 1 Nr. 11 des Entwurfs, künftiger Art. 12 Abs. 1 BayFiG) die einschlägigen Regelungen dieses Gesetzes (vgl. Art. 21 Abmarkungsgesetz) einschließt.

Zu § 1 Nr. 53:

Art. 98 Abs. 1 Satz 1 FiG betrifft die Festsetzung der nach bestimmten Vorschriften des FiG zu leistenden Entschädigung. Folgende Entschädigungsgrundlagen werden entfallen: Art. 6 Abs. 4 (§ 1 Nr. 6 des Entwurfs), Art. 17 Abs. 3 (§ 1 Nr. 15 Buchst. c des Entwurfs) und Art. 71 FiG (§ 1 Nr. 41 des Entwurfs). Im Zuge der Anpassung an diese Streichungen wird Art. 98 Abs. 1 Satz 1 FiG auch redaktionell gestrafft und daher neu gefasst.

Zu § 1 Nr. 54:

- a) Nach Art. 99 Abs. 1 FiG sind die fischereigesetzlichen Verwaltungsverfahren (abgesehen vom Widerspruchsverfahren) im Grundsatz gebührenfrei. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist das Verfahren zur Erteilung des Fischereischeins in allen seinen Formen; gebührenpflichtig war schon die Ausstellung der „Fischerkarte“ (Vorläuferdokument) nach der ursprünglichen Fassung des FiG. Künftig soll auch die Genehmigung für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung des Fischfangs in einem bestimmten Gewässer (Art. 35 FiG) nach Maßgabe des Kostengesetzes kostenpflichtig sein. Die Genehmigung ist eine auf Antrag und überwiegend im Interesse des antragstellenden Fischereiberechtigten ergehende begünstigende Amtshandlung. Sie fällt in großer Zahl an. Verwaltungsaufwand und Bedeutung für den Antragsteller können je nach Fallgestaltung recht erheblich sein. Die kommunalen Träger der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sehen sich durch die Knappheit der öffentlichen Mittel veranlasst, den Verwaltungsaufwand über angemessene Gebühren zu decken. Gründe der Billigkeit für ein Absehen von der Kostenerhebung sind im Regelfall nicht ersichtlich.
- b) Korrektur der Verweisungen in Art. 99 Abs. 2 FiG; die dort aufgeführten Art. 81 und 82 FiG sind seit langem entfallen.

Zu § 1 Nr. 55:

Die Bußgeldvorschriften finden sich bisher in den Art. 100, 101, 103 und 104 FiG. Fahrlässige Zuwiderhandlungen sind nur insoweit bußgeldbedroht, als sie sich auf die Fischereischeinplicht beziehen (Art. 104 FiG). Alle anderen Verstöße können, ohne dass sich aus den Tatbeständen ein hinreichender Grund für diese Einschränkung ergibt, nur bei Vorsatz geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG höchstens 1.000 Euro. Dieses Höchstmaß ist für eine wirksame Prävention und Ahndung nicht durchgängig ausreichend. Die Fassung der Bußgeldtatbestände entspricht nicht in allen Fällen zweifelsfrei heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen.

Der Gesetzentwurf fasst die Bußgeldvorschriften unter Berücksichtigung aller rechtlichen Erfordernisse neu und konzentriert sie im künftigen Art. 100 BayFiG, nach dem unterschiedlichen Höchstmaß der Geldbuße gliedert in die Abs. 1 und 2. Vorbild für die Staffelung der Bußgeldhöhe ist Art. 56 BayJG. Bedroht sind sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Zuwiderhandlungen.

Abs. 1 enthält die regelmäßig schwerer wiegenden Rechtsgutsverletzungen und bedroht diese mit Geldbuße von höchstens 5.000 Euro.

Für die in der Regel weniger schwer wiegenden Verstöße nach Abs. 2 verbleibt es bei dem bundesgesetzlichen Höchstbetrag von 1.000 Euro.

Der künftige Art. 100 Abs. 3 BayFiG regelt an Stelle des bisherigen Art. 106 FiG in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Weise die Nebenfolge der Einziehung im Fall einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit nach Art. 100 Abs. 1 oder 2.

Zu § 1 Nr. 56:

Die Art. 101, 103, 104 und 106 FiG sind in Folge der Neufassung des Art. 100 BayFiG überflüssig und aufzuheben.

Zu § 1 Nr. 57:

Die Übergangsvorschriften des Art. 108 FiG, die ihre jetzige Fassung durch das Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200) erhalten haben, sind durch Zeitablauf teilweise überholt. Bedeutung haben nur noch die Vorschriften über den Fortbestand der Perlfischereirechte und der Befugnis, diese Rechte ohne Fischereischein auszuüben (Art. 108 Abs. 1 Sätze 1 und 3 FiG). Die genannten Vorschriften sollen in geänderter Fassung weiter gelten.

Zu § 1 Nr. 58:

Nach Art. 110 FiG findet das Gesetz auf (nicht näher definierte) „Grubenwässer“ keine Anwendung. Grubenwässer in diesem Sinn sind durch den Bergbau entstandene, in der Regel unterirdische Wasseransammlungen. Nicht unter den Begriff fallen wassergefüllte Erdaufschlüsse wie Baggerseen. Aufgelassene und mit Wasser gefüllte Tagebaue sollen ebenfalls zweifelsfrei dem Fischereirecht unterliegen; auch das geltende Wasserrecht sieht für solche Gewässer keinen Sonderstatus vor. Der unscharfe Begriff „Grubenwässer“ ist zur eindeutigen Bestimmung des Anwendungsbereichs des Gesetzes nicht geeignet. Art. 110 FiG soll deshalb aufgehoben werden. Eine Lücke entsteht nicht, weil der Anwendungsbereich des BayFiG durch Ergänzung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FiG (vgl. § 1 Nr. 2 Buchst. a des Entwurfs) von vorn herein auf oberirdische Gewässer begrenzt werden soll.

Zu § 1 Nr. 59:

Art. 111 Abs. 1 FiG (Aufhebung früheren Fischereirechts durch das FiG) ist gegenstandslos. Die Vorschrift wird durch eine Regelung zur Dynamisierung sämtlicher Verweisungen im BayFiG ersetzt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsregelungen und dient der Wahrung erworbener Rechte.

Abs. 1 Satz 1 bezieht sich auf die Neufassung des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 (§ 1 Nr. 28 Buchst. b des Entwurfs). Danach können durch Rechtsverordnung das Erlaubnisscheinverfahren sowie Inhalt und Gestaltung der Erlaubnisscheine neu geregelt werden. Wann die Neuregelung wirksam werden kann, steht noch nicht fest. Die bisherigen Vorschriften, insbesondere über die Pflicht zur behördlichen Siegelung der Erlaubnisscheine, entfallen mit Inkrafttreten der Novelle. Somit könnte bei Verzicht auf eine Übergangsregelung ein Zeitraum ohne wirksame Kontrolle der Vergabe von Erlaubnisscheinen eintreten. Eine solche Lücke wäre mit den Zielen des Fischereigesetzes nicht vereinbar. Ihr Entstehen wird durch die weitere Anwendung der alten Vorschriften bis zum Inkrafttreten der Neuregelung verhindert.

Nach Abs. 1 Satz 2 lässt die Neufassung des Art. 36 FiG (§ 1 Nr. 29 des Entwurfs) bei Inkrafttreten der Novelle laufende Pachtverträge und ausgegebene Erlaubnisscheine, die sich auf Fischereirechte des Freistaats Bayern beziehen, unberührt. Verpachtungsverfahren, die solche Fischereirechte betreffen und im Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits begonnen haben, sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Abs. 2 stellt sicher, dass eingetretene Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechtspositionen auch insoweit fortbestehen, als ihre gesetzlichen Grundlagen durch die Novellierung aufgehoben werden.

Zu § 3:

Die vielfältigen Änderungen des Gesetzes lassen zwar Grundlinien und Systematik des FiG unverändert; sie können aber die Lesbarkeit des Gesetzes beeinträchtigen. Deshalb wird das zuständige Landwirtschaftsministerium zur Neubekanntmachung des künftigen BayFiG ermächtigt.

Zu § 4:

Satz 1 betrifft das Inkrafttreten der Novellierung des FiG.

Satz 2 hebt entbehrliche Vorschriften außerhalb des FiG auf. Der neu gefasste Art. 12 Abs. 1 BayFiG verweist auf das geltende Abmarkungsgesetz und die zu seinem Vollzug erlassenen Vorschriften. Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist damit für die als Rechtsnorm geltende und auf Fischereirecht beruhende Bekanntmachung betreffend die Abmarkung der Fischereirechte kein Raum mehr. Sie wird deshalb durch Nr. 1 aufgehoben.

Ebenfalls aufzuheben ist die Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern (Nr. 2). Die in den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen werden durch die umfassende Verweisung auf das Abmarkungsrecht im künftigen Art. 12 Abs. 1 BayFiG überflüssig. Die Gebührenbefreiung durch § 8 der Verordnung entspricht nicht den Grundsätzen des Kostenrechts und ist sachlich nicht geboten. Einer speziellen Gebührenregelung für die Tätigkeit der Feldgeschworenen und der Vermessungsämter bei der Abmarkung von Fischereirechten (§ 9 der Verordnung) bedarf es nicht. Die Leistungspflichten der Gemeinden nach § 11 der Verordnung sind überholt und können ohne unbillige Belastung für die an der Abmarkung beteiligten Fischereiberechtigten entfallen.